



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 6. März 1967

Nr. 10

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Änderung der Landesgrenze zwischen Hessen und Niedersachsen; hier: Ergebnis der Abstimmung in einem Teil des Forstguts Reinhardswald	297	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	302
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	297	Außenstelle Kassel der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft	308
Der Hessische Minister des Innern		Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Breithardt, Forstamt Hahn	308
Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei	298	Flurbereinigung Darmstadt-Eberstadt	308
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt	299	Flurbereinigung Laubuseschbach, Krs. Oberlahn	309
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für März 1967 ..	299	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Der Hessische Minister der Justiz		Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Lauritz Lauritzen (SPD) ..	309
Übertragung von Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten	299	Personalnachrichten	
Zweigstellen der Amtsgerichte	299	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	310
Der Hessische Kultusminister		Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	310
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Mariae Namen in Gensungen, Kreis Melsungen	299	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		DARMSTADT	
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Hassenroth—Hering und einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 zur Landesstraße und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3065 Hassenroth—Ober-Klingen zur Kreisstraße in den Landkreisen Erbach und Dieburg	300	Anordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Haingrund, Landkreis Erbach	311
Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Umspannanlage in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg	300	Regelung der örtlichen Zuständigkeit zur Verkehrsüberwachung und Verkehrsunfallsachbearbeitung auf den in den Gemarkungen Rüsselsheim, Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg gelegenen Teilen des Süd-Main-Schnellweges	312
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		WIESBADEN	
Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der seiner Fachaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	300	Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen	313
Gewährung der Instandsetzungskosten an automatischen Kuppelungen für Motorfahrzeuge im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes	301	Buchbesprechungen	313
Fortbildung der Ärzte der Gesundheitsverwaltung	302	Öffentlicher Anzeiger	
Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer	302	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1967	323
Ungültigkeitserklärung von Jugendgruppenleiterausweisen ..	302	Bildung des „Schulverbandes Lahntal in Limburg-Brückenvorstadt, Kreis Limburg“, mit dem Sitz in Limburg	323

221

Der Hessische Ministerpräsident

Änderung der Landesgrenze zwischen Hessen und Niedersachsen

hier: Ergebnis der Abstimmung in einem Teil des Forstguts Reinhardswald

Die Landesregierungen von Hessen und Niedersachsen beabsichtigen, gemäß Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (BGBl. I S. 65) durch Staatsvertrag die gemeinsame Landesgrenze an verschiedenen Stellen zu ändern.

Nach dem Entwurf des Vertrages soll u. a. ein am Nordweststrand von Hann.-Münden gelegenes und zum Forstgut Reinhardswald gehörendes Gebiet von Hessen auf Niedersachsen übergehen. Dieses Gebiet, das aus dem Forstgutsbezirk Reinhardswald, Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg, Flur 2, die Flurstücke 102/1, 120/3, 120/2, 225/103, 227/103, 228/103, 111/1, 111/2, 111/3, 111/5, 111/6, 201/111, 249/111, 118/1 und 112/1 sowie Teile der Flurstücke 101/2, 103/1, 229/120, 230/120, 187/118, 112/3 und 239/76 umfaßt, ist bewohnt. § 2 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes schreibt für diesen Fall eine Abstimmung vor.

Die Abstimmung wurde am 12. Februar 1967 durchgeführt. Von den achtzehn Abstimmungsberechtigten, die alle an der

Abstimmung teilgenommen und sämtlich gültige Stimmen abgegeben haben, sprachen sich sieben für und einer gegen die Grenzänderung aus.

Dieses Abstimmungsergebnis wird hiermit gemäß § 6 der Verordnung über das Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 3. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1896) veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. 2. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
3 b 08/03

StAnz. 10/1967 S. 297

222

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 12. August 1966 spreche ich Herrn Gerhard Mosebach, Matrose, Koblenz, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 12. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 10/1967 S. 297

223

Der Hessische Minister des Innern

Pauschalierte Reisekostenvergütung für Vollzugsbeamte der staatlichen Polizei

Auf Grund der §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz — HRKG —) vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) bestimme ich folgendes:

1. Den in Nr. 3 bezeichneten Vollzugsbeamten der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei, der Kriminalpolizei sowie der Polizeikapelle ist an Stelle der Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 1, 2, 7 bis 9 HRKG für Dienstreisen innerhalb des zugewiesenen Amtsbezirks eine Pauschvergütung zu gewähren.

2. Amtsbezirk im Sinne dieses Runderlasses ist

a) bei der Schutzpolizei

für den Leiter der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei	das Land Hessen
für den Einsatzleiter der Schutzpolizei, den Vertreter des Einsatzleiters sowie die Sachbearbeiter für das Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen bei der Einsatzleitung	der Regierungsbezirk
für die Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften	der Dienstbezirk
für die Beamten der Polizeikommissariate und die der Polizeistationen mit erweitertem Dienstbezirk	der Landkreis

b) bei der Wasserschutzpolizei

für die Beamten des Wasserschutzpolizeiamtes	der Amtsbereich ihrer Behörde
für die Beamten der Wasserschutzpolizeireviere und die der Wasserschutzpolizeistationen	der Dienstbezirk

c) bei der Kriminalpolizei

für die Beamten der Kriminalinspektionen	der Amtsbereich ihrer Behörde
für die Beamten der Kriminalkommissariate und die der Kriminalabteilungen mit erweitertem Dienstbezirk	der Dienstbezirk

d) bei der Polizeikapelle

für den Leiter und die übrigen Beamten der Polizeikapelle	das Land Hessen
---	-----------------

Zum Amtsbezirk im Sinne dieses Erlasses gehört auch das Gebiet der in diesem Bezirk liegenden Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei.

3. Die Pauschvergütung beträgt

a) bei der Schutzpolizei

für die Einsatzleiter der Schutzpolizei	monatlich 94,80 DM
für die Vertreter der Einsatzleiter, die Sachbearbeiter für das Kraftfahrzeug- und Fernmeldewesen bei der Einsatzleitung	monatlich 84,— DM
für die Leiter der Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariate sowie für den Leiter der Fernmeldeleitstelle	monatlich 77,40 DM
für die übrigen Beamten der Polizeiverkehrsbereitschaften	monatlich 63,30 DM
für die Vertreter der Leiter der Polizeikommissariate	monatlich 52,80 DM
für die übrigen Beamten der Polizeikommissariate und die Beamten der Polizeistationen mit erweitertem Dienstbezirk	monatlich 49,20 DM

b) bei der Wasserschutzpolizei

für den Leiter des Wasserschutzpolizeiamtes	monatlich 94,80 DM
---	--------------------

für den Vertreter des Leiters des Wasserschutzpolizeiamtes, den Leiter des technischen Dienstes dieses Amtes und die Leiter der Wasserschutzpolizeireviere	monatlich 77,40 DM
für die Leiter der Wasserschutzpolizeistationen	monatlich 49,20 DM
für die Hilfssachbearbeiter des technischen Dienstes beim Wasserschutzpolizeiamt, den Bootsführer des Amtes sowie für die übrigen Beamten der Wasserschutzpolizeireviere und -stationen	monatlich 45,90 DM

c) bei der Kriminalpolizei

für die Leiter der Kriminalinspektionen	monatlich 94,80 DM
für die Beamten der Fahndungsgruppe bei den Kriminalinspektionen	monatlich 84,— DM
für die übrigen Beamten der Kriminalinspektionen, die Beamten der Kriminalkommissariate und die der Kriminalabteilungen mit erweitertem Dienstbezirk	monatlich 77,40 DM

d) bei der Polizeikapelle

für den Leiter und die übrigen Beamten der Polizeikapelle	monatlich 52,80 DM
---	--------------------

4. Die in Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Beamten haben aus der Pauschvergütung auch die Kosten für Dienstreisen nach einem außerhalb des Amtsbezirks gelegenen Geschäftsort zu bestreiten, wenn sie zur Teilnahme an Schießübungen ausgeführt werden.

5. Den Beamten der Polizeikapelle wird die Pauschvergütung für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks gewährt, die sich im Zusammenhang mit der Musiktätigkeit und aus der Verwendung bei den Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariaten ergeben.

6. Mit der Pauschvergütung werden die Fahrkosten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks bis zum Betrage von 3,— DM im Einzelfalle abgegolten; Mehrbeträge an Fahrkosten sind den Beamten als Zuschuß zur Pauschvergütung zu erstatten. Das gleiche gilt für die in Nr. 4 und 5 bezeichneten Dienstreisen. Auslagen für das Einstellen des Kraftwagens sind aus der Pauschvergütung zu bestreiten.

7. Die Pauschvergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie wird auch während des Jahresurlaubs, einer Erkrankung oder einer Dienstbefreiung weitergewährt, sofern der Beamte an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen des Monats, für den die Pauschvergütung zu gewähren ist, Dienst versehen hat. Die Pauschvergütung entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt, wenn der Beamte vorübergehend zu einer anderen dienstlichen Verwendung herangezogen wird.

8. Wird die Tätigkeit bei der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei, der Kriminalpolizei oder der Polizeikapelle aus anderen als den in Nr. 7 bezeichneten Gründen unterbrochen oder beendet, so ist die Zahlung der Pauschvergütung mit Ablauf des letzten Tages der Dienstaussübung einzustellen. Ist die Pauschvergütung nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung gewährt.

9. Die Vorschriften dieses Runderlasses gelten auch für Beamte anderer Dienstzweige der Polizei, die zur Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei oder Polizeikapelle abgeordnet sind.

10. Beamten, die Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV beziehen, wird keine Pauschvergütung gezahlt.

Bezieht ein Beamter Trennungstagegeld nach § 5 HTGV oder einen Verpflegungszuschuß nach § 6 HTGV und hat er gleichzeitig Anspruch auf Gewährung der Pauschvergütung nach diesem Runderlaß, so ist die Pauschvergütung beim Bezug von Trennungstagegeld um 40 vom Hundert und beim

Bezug eines Verpflegungszuschusses um 20 vom Hundert zu kürzen.

11. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft. Mein Runderlaß vom 26. April 1961 (StAnz. S. 540) in der Fassung vom 16. November 1964 (StAnz. S. 1450) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 1. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 a 08—01

StAnz. 10/1967 S. 298

225

Die Kriminalpolizei rät!

NICHTS ZWISCHEN TÜR UND ANGEL!

- VORSICHT vor SCHWINDLERN und BETRÜGERN, die Tag für Tag an IHRE TÜR kommen.
- KLINGELN, eine rührselige Geschichte, ANBIETEN, ANPREISEN, VERKAUFEN, VERSCHWINDEN.
- Kaum zu glauben, daß diese „MASCHE“ noch zieht — allen WARNUNGEN zum Trotz!
- Vom Teppich bis zum Wunderheilmittel — Was wird nicht alles angeboten?!
- Lassen SIE sich NICHT ÜBERRUMPeln! Auch das „günstigste“ Angebot ERST PRÜFEN!
- Niemand hat etwas zu verschenken. Mißtrauen schützt vor Schaden und Ärger!

Wiesbaden, 13. 2. 1967

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03
StAnz. 10/1967 S. 299

224

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Nieder-Ramstadt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Im von Silber und Rot gevierten Schild in den silbernen Feldern je ein blaues Rebblatt und in den roten Feldern je eine goldene Brezel.“

Wiesbaden, 17. 2. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 25/67

StAnz. 10/1967 S. 299

226

Der Hessische Minister der Justiz

Übertragung von Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten

Bezug: Erlaß vom 12. 7. 1963 (StAnz. S. 868)

Nach Änderung des Hessischen Beamtengesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311) erhält Abschn. II meines Runderlasses vom 12. 7. 1963 folgende Fassung:

Abschn. II Buchst. b) Nr. 1c:

„nach § 156 Abs. 5 HBG einen durch Dienstunfall verletzten früheren Beamten anzuweisen, sich zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbstätigkeit ärztlich untersuchen zu lassen;“

Abschnitt II Nr. 2b:

„über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen (§§ 150 bis 153, 155, 156, 158 bis 160 und 162 HBG).“

Wiesbaden, 17. 2. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
— 2121 — I/5 — 351

StAnz. 10/1967 S. 299

227

Zweigstellen der Amtsgerichte

Das Verzeichnis der Zweigstellen der Amtsgerichte mit den zugeteilten Gemeinden (Anlage z. RdErl. d. MdJ vom 24. 3. 1966; StAnz. S. 522, JMBL. S. 114) wird unter „5. Landgerichtsbezirk Kassel Buchst. d) Amtsgericht Wolfhagen — Zweigstelle Naumburg —“ wie folgt berichtigt:

1. Die Gemeinden Elben, Merxhausen und Sand werden gestrichen.
2. Der Gemeindename Elberberg wird in Elbenberg geändert.
3. Hinter Elbenberg wird der Gemeindename Emstal eingefügt.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 229
StAnz. 10/1967 S. 299

228

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Mariae Namen in Gensungen, Kreis Melsungen

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. In der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Melsungen wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Mariae Namen in Gensungen errichtet.

2. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Altenbrunslar — Altenburg — Beuern — Stadt Felsberg — Gensungen — Heßlar — Melgershausen — Neuenbrunslar — Rhünda — Wolfershausen.

3. Die im Hinblick auf den Jugendheimbau in Gensungen eingegangenen finanziellen Verbindlichkeiten (Schuldendienst) werden von der Kirchengemeinde Mariae Namen in Gensungen übernommen.

4. Die im vorbezeichneten Gebiet gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

5. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

6. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

7. Diese Urkunde tritt mit dem 1. März 1967 in Kraft.

Fulda, 1. 2. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. 2. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 883/11 — 95
StAnz. 10/1967 S. 299

229

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges Hassenroth—Hering und einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 zur Landesstraße und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3065 Hassenroth—Ober-Klingen zur Kreisstraße in den Landkreisen Erbach und Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Der in den Gemarkungen Hassenroth, Landkreis Erbach, und Lengfeld, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Straßenzug, bestehend aus dem Gemeindeverbindungsweg von km 7,746 neu = alt bis km 11,277 neu (= km 32,018 der K 112) = 3,531 km und der Teilstrecke der Kreisstraße 112 von km 11,277 neu (= km 32,018 der K 112 alt) bis km 12,850 neu (= km 30,445 der K 112 alt) = 1,573 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er verliert mit Ablauf des 28. Februar 1967 die Eigenschaft einer Gemeindestraße bzw. Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. März 1967 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für den aufgestuften Straßenzug geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

2. Die Teilstrecken der Landesstraße 3065 a) im Landkreis Erbach von km 7,746 alt = neu bis km 9,822 alt (= Kreisgrenze) = 2,076 km, b) im Landkreis Dieburg von km 15,200 alt (= km 9,822 alt) bis km 12,081 alt = 3,119 km, verlieren mit Ablauf des 28. Februar 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. März 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die unter a) genannte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Erbach und für die unter b) genannte Strecke auf den Landkreis Dieburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr)

und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 2. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 10/1967 S. 300

230

Bau und Betrieb einer 380/220-kV-Umspannanlage in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 29, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer 380/220-kV-Umspannanlage in Freiluftausführung im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 29. Februar 1968 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 16. 2. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 E — 177 —

In Vertretung:
gez. St a n k e

StAnz. 10/1967 S. 300

231

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bestimmungen über Beamte besonderer Fachrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der seiner Fachaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Auf Grund des § 18 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen und im Benehmen mit der Landespersonalkommission bestimmt:

§ 1

Grundsatz

(1) Als Beamte besonderer Fachrichtungen im Sinne des § 18 HLVO können die Angehörigen der im Abs. 2 bezeichneten Berufe in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn

1. die abgeschlossene Berufsausbildung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes und der Laufbahn zwingend erforderlich ist und
2. die in den §§ 2 bis 14 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Berufe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im höheren Dienst
 - a) Apotheker,
 - b) Ärzte,
 - c) Tierärzte,
 - d) Biologen,
 - e) Chemiker,
 - f) Dipl.-Ingenieure,
 - g) Physiker,
 - h) Psychologen;
2. im gehobenen Dienst
 - a) Fachschulingenieure,
 - b) Sozialarbeiter,
 - c) Jugendleiterinnen;

3. im mittleren Dienst

- a) Gesundheitsaufseher,
- b) Handwerks- bzw. Industriemeister,
- c) Krankenpfleger bzw. Krankenschwestern (einschließlich Kinderkrankenschwestern).

§ 2

Apotheker

Von Apothekern sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren nach Erteilung der Bestallung.

§ 3

Ärzte

(1) Von Ärzten sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens einem Jahr nach Erteilung der Bestallung; für Ärzte, deren Bestallung auf Grund der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) erteilt worden ist, von zwei Jahren nach Ableistung des Pflichtassistentenjahres.

(2) Für die Stellen im Ministerium, bei den Regierungspräsidenten, bei den Versorgungssärztlichen Untersuchungsstellen, bei den Orthopädischen Versorgungsstellen und bei den Versorgungskuranstalten behalte ich mir weitere Anforderungen, insbesondere die amtsärztliche Prüfung oder die Anerkennung als Facharzt, vor.

§ 4 Tierärzte

(1) Von Tierärzten sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten.

(2) Tierärzte, die als Referenten, Hilfsreferenten, Dezernenten und Hilfsdezernenten im Ministerium und bei den Regierungspräsidenten, als Direktoren und stellvertretende Direktoren der Veterinäruntersuchungsämter, als staatlich beamtete Tierärzte sowie als Direktoren und Tierärzte an Schlacht- und Viehhöfen, soweit ihnen veterinärpolizeiliche Befugnisse zu übertragen sind, verwendet werden, haben die Befähigung durch das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nachzuweisen.

§ 5 Biologen

Von Biologen sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten.

§ 6 Chemiker

Von Chemikern sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten.

Bei Lebensmittelchemikern wird die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit gerechnet.

§ 7 Diplom-Ingenieure und Physiker

Von Diplom-Ingenieuren und Physikern für die Technische Überwachung und für die Meß- und Prüfstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Hessen sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten.

§ 8 Psychologen

Von Psychologen für die Technische Überwachung sind zu fordern:

1. ein mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren und sechs Monaten.

§ 9 Fachschul-Ingenieure

Von Fachschul-Ingenieuren für die Technische Überwachung und für die Meß- und Prüfstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Hessen sind zu fordern:

1. die Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer anderen öffentlichen oder anerkannten privaten technischen Lehranstalt,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren.

§ 10 Sozialarbeiter

Von Sozialarbeitern sind zu fordern:

1. die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter (Volks-, Gesundheits- und Wohlfahrtspfleger, Fürsorger),
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren nach der staatlichen Anerkennung.

§ 11 Jugendleiterinnen

Von Jugendleiterinnen sind zu fordern:

1. staatliche Prüfung,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens vier Jahren nach der staatlichen Prüfung.

§ 12 Gesundheitsaufseher

Von Gesundheitsaufsehern bei den Stadt- und Kreisgesundheitsämtern sind zu fordern:

1. staatliche Anerkennung nach den Vorschriften der obersten Gesundheitsbehörde,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren.

§ 13 Handwerks- und Industriemeister

Von Handwerks- und Industriemeistern für die Technische Überwachung und für die Meß- und Prüfstelle der Gewerbeaufsicht des Landes Hessen sind zu fordern:

1. Meisterprüfung in einem für die Technische Überwachung geeigneten technischen Beruf,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren nach Ablegung der Meisterprüfung.

§ 14 Krankenpfleger bzw. Krankenschwestern (einschließlich Kinderkrankenschwestern)

Von Krankenpflegern bzw. Krankenschwestern sind zu fordern:

1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. 9. 1965 (BGBl. I S. 1443),
2. eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von mindestens drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
Z 2a 1 — 8e/04 — Tgb.-Nr. 8/67

StAnz. 10/1967 S. 300

232

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)
Adickesallee 36

**Gewährung der Instandsetzungskosten an automatischen
Kupplungen für Motorfahrzeuge im Wege des Härteaus-
gleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 VO zur Durchführung des § 13 BVG i. d. F. vom 30. 10. 1964 — BGBl. I S. 842 — VO — werden erstmals auch die Kosten für Instandsetzungen an automatischen Kupplungen übernommen, sofern die Kosten für deren Beschaffung gemäß § 2 Nr. 3 VO durch den Bund getragen worden sind. Beim Kauf eines gebrauchten Motorfahrzeuges werden Beschaffungskosten für eine bereits eingebaute automatische Kupplung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 VO auch erst vom 1. 1. 1964 an übernommen. Hieraus ergibt sich für Beschädigte, die die Instandsetzungskosten an der automatischen Kupplung für ein solches Motorfahrzeug lediglich deshalb nicht erhalten können, weil sie dieses Fahrzeug schon vor dem 1. 1. 1964 erworben haben und deshalb für die Beschaffungskosten der automatischen Kupplung selbst aufzukommen hatten, eine besondere Härte.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte daher mit seinem Rundschreiben vom 27. 1. 1967 — V/3 — 5207.21 — 4719/66 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zu, daß diesen Beschädigten die genannten Instandsetzungskosten in der Höhe im Wege des Härteausgleichs gewährt werden, wie sie die Beschädigten erhalten können, bei denen der Bund gemäß § 2 Nr. 3 VO die Kosten für die automatische Kupplung getragen hat.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 9. 2. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5072/5245

StAnz. 10/1967 S. 301

233**Fortbildung der Ärzte der Gesundheitsverwaltung**

Bezug: Mein Erlaß vom 1. 2. 1965 (StAnz. S. 256)

Für die Fortbildungskurse während des Jahres 1967 werden die folgenden Termine festgelegt:

- Kursreihe I Diagnostik und Begutachtung im Bereich der inneren Medizin
1. 10. 4. bis 28. 4. 1967
 2. 18. 9. bis 6. 10. 1967
 3. 16. 10. bis 3. 11. 1967
- Kursreihe II Diagnostik und Begutachtung der Lungenkrankheiten
1. 10. 4. bis 28. 4. 1967
 2. 10. 10. bis 21. 10. 1967
 3. 6. 11. bis 25. 11. 1967
- Kursreihe III Geburtshilfliche Probleme, Schwangerenberatung und Krebsberatung
- Kursreihe IV Kinderheilkunde unter besonderer Berücksichtigung der Säuglingsfürsorge
- Kursreihe V Psychiatrie und Neurologie unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpsychiatrie
- Kursreihe VI Bakteriologie, Virologie, Serologie und Wasserhygiene
1. 3. 4. bis 14. 4. 1967
 2. 17. 4. bis 28. 4. 1967
 3. 25. 9. bis 6. 10. 1967
 4. 9. 10. bis 20. 10. 1967
 5. 23. 10. bis 3. 11. 1967
- Kursreihe VII Auswertung v. Röntgenschirmbildaufnahmen
1. 10. 4. bis 14. 4. 1967
 2. 17. 4. bis 21. 4. 1967
 3. 24. 4. bis 28. 4. 1967
 4. 25. 9. bis 29. 9. 1967
 5. 2. 10. bis 6. 10. 1967
 6. 9. 10. bis 13. 10. 1967
 7. 16. 10. bis 20. 10. 1967
 8. 23. 10. bis 27. 10. 1967

Die Krankenanstalten und Institute, an denen die Kurse durchgeführt werden, sind mit Ausnahme der Kursreihe II die gleichen wie bisher. Die Kurse der Kursreihe II sehen in diesem Jahr erstmals einen Aufenthalt der Kursteilnehmer in der Heilstätte Ruppertshain und im Beobachtungskrankenhaus „Haus in der Sonne“ in Königstein (Taunus) vor. Die

Zahl der Teilnehmerplätze und die Einzelheiten über die Anmeldung zur Teilnahme bleiben unverändert. Die Teilnahme wird nach Maßgabe meines Erlasses vom 1. 2. 1965 durch Zuschüsse zu den Reisekosten, die den Trägern der Gesundheitsämter durch die Entsendung von Ärzten entstehen, gefördert.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 3 a — 18a 08/03

StAnz. 10/1967 S. 302

234**Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer**

Bezug: Schreiben des Prof. Dr. Eikmeler vom 14. 2. 1967

Das Mitglied der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen, Herr Dr. Fritz Schmidt, Viersheim, ist verstorben und damit aus der Delegiertenversammlung ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Dr. Steuernagel, Lauterbach, gemäß § 18 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) Mitglied der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen geworden.

Wiesbaden, 15. 2. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 1 — 19 a 08/01

StAnz. 10/1967 S. 302

235**Ungültigkeitserklärung von Jugendgruppenleiterausweisen**

Die von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau — Amt für Jugendarbeit —, Darmstadt, Wittmannstraße 36, ausgestellten Jugendgruppenleiterausweise

EJ 315, Berlau, Klaus, Kostheim, Gustavsburger Straße 50, EJ 316, Schübler, Irntraud, Kostheim, Grazer Straße 22, EJ 317, Nickel, Bernd, Kostheim, Passauer Straße 33, sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 2. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II B 2 A/1-52 w-02-07

StAnz. 10/1967 S. 302

236**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen werden für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen folgende Richtlinien erlassen:

1. **Förderungsfähige Anlagen**
 - 1.1 Baukostenzuschüsse oder Beihilfen zum Schuldendienst, nachfolgend Finanzierungshilfen genannt, können gewährt werden für:
 - a) den Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen,
 - b) Änderungen und Erweiterungen zentraler Wasserversorgungsanlagen,
 - c) den Neubau von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen usw.),
 - d) wesentliche Änderungen und Erweiterungen von Abwasseranlagen.
 - 1.2 Der Neubau sowie Änderungen und Erweiterungen von Abwasseranlagen sind förderungsfähig, wenn sie zur Reinhaltung der Gewässer notwendig werden.
Der Neubau zentraler Wasserversorgungsanlagen sowie der Bau von Abwasseranlagen für Abwasserschwerpunkte und der Bau von Gruppenkläranlagen werden bevorzugt gefördert.

- 1.3 Förderungsfähig sind nur die öffentlichen Anlagen; dazu zählen nicht die Hausanschlüsse sowie Dienstwohnungen und Dienstgebäude (z. B. für Klärwärter, Wassermeister). Planungs- und Bauleitungskosten können nur dann in die zuschussfähigen Baukosten einbezogen werden, wenn die entsprechenden Arbeiten durch fremde Kräfte erfolgen. Sofern Planung und Bauleitung durch eigene Dienstkräfte vorgenommen werden, bleiben die hierfür anfallenden Kosten unberücksichtigt.

2. Beihilfeberechtigte Körperschaften

- 2.1 Finanzierungshilfen können nur an Körperschaften geleistet werden, die für die sachgemäße Baudurchführung einen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einwandfreien Betrieb sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der zu schaffenden Anlagen Gewähr bieten. Für den Betrieb wasserwirtschaftlicher Einrichtungen neu zu bildende Körperschaften (Träger) müssen nach Maßgabe der für sie in Betracht kommenden Gesetze Rechtsfähigkeit erlangt haben und in ihrem wirtschaftlichen Bestand gesichert sein, bevor zu ihren Gunsten Verbindlichkeiten für das Land eingegangen werden. Als Träger der zu fördernden Anlagen kommen kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, Wasserverbände und Zweckverbände in Betracht.
- 2.2 Die Trägerkörperschaften haben die geförderten Anlagen nach den jeweils für sie geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen (GemHVO, EBG, Wasserver-

- bandsverordnung, Zweckverbandsgesetz u. s. f.) und nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht.
3. **Technische Voraussetzungen**
- 3.1 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe setzt einen genehmigten baureifen Entwurf voraus. Die Ausführung von Teilabschnitten muß einen wasserwirtschaftlichen Erfolg gewährleisten.
- 3.2 Bei der Gewährung einer Finanzierungshilfe für den Bau von Abwasseranlagen kann die vorzeitige Errichtung der Kläranlage gefordert werden. Sofern zunächst nur die Kanalisation ausgebaut werden soll, muß spätestens in einem anschließenden Bauabschnitt die Kläranlage zur Ausführung kommen. Die Finanzierungshilfe kann versagt oder zurückgefordert werden, wenn der Bauträger nicht innerhalb einer von der Wasserbehörde festgesetzten Frist die zum Reinhalten der Gewässer erforderlichen Anlagen erstellt.
- 3.3 Die Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen; größere Bauvorhaben sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung ist aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, daß für Rohrleitungen die Bauarbeiten und die Lieferung der Rohre einschließlich ihres Zubehörs getrennt ausgeschrieben und vergeben werden.
- 3.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung des gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministers des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr vom 22. 4. 1959 — StAnz. S. 601 — unter Hinweis auf § 13 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1883 — sowie der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. 5. 1962 — StAnz. S. 849 — sind zu beachten.
- 3.5 Regiearbeit ist nur zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Bauvorhaben in jeder Hinsicht gewährleistet ist und die Kosten den Geldwert nicht übersteigen, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte benötigt würde.
- 3.6 Die Ausschreibung der Bauvorhaben, die Zuschlagserteilung an Bauunternehmer und Lieferanten, die Bauausführung und Abrechnung sind durch die Wasserwirtschaftsämter zu überwachen.
4. **Finanzielle Voraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen des Landes können nur gegeben werden, wenn die beihilfeberechtigten Körperschaften nicht in der Lage sind, die Maßnahmen mit eigenen Mitteln ohne Gefährdung ihrer Haushaltswirtschaft zu finanzieren.
- 4.2 Nach § 120 Abs. 2 HGO darf die Maßnahme erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
- 4.3 Der Bauträger hat zur Finanzierung des Bauvorhabens eine seiner Finanzkraft entsprechende Eigenleistung zu erbringen. Diese soll in der Regel mindestens 15% der Kosten der öffentlichen Anlagen nach Abzug der Leistungen Drittverpflichteter nach Ziff. 4.6 betragen; für das Zonenrandgebiet wird in der Regel eine Eigenleistung von 10% als angemessen angesehen.
- 4.4 Hand- und Spanndienste können als Eigenleistung angesehen werden; für die Berechnung ihres Geldwertes ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der bei Einsatz fremder Arbeitskräfte nötig würde.
- 4.5 Mangelnde Baurücklagen, deren Ansammlung dem Bauträger in der Regel zugemutet werden muß (vgl. § 92 Abs. 3 HGO), können grundsätzlich nicht durch höhere Finanzierungshilfen des Landes ersetzt werden. Die Ansammlung von Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen und eine in der Regel höhere Eigenleistung muß insbesondere in solchen Fällen verlangt werden, in denen es sich um Bauvorhaben handelt, die weitgehend der Sanierung veralteter und schadhafter Anlagen dienen und über einen längeren Zeitraum vorbereitet werden können.
- 4.6 Soweit Benutzer, z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, stationierte ausländische Streitkräfte, Siedlungsträger an die Anlagen anschließen, sind sie zu den Bau- und Betriebskosten anteilmäßig heranzuziehen. Sofern sie einen besonderen Bau- oder Betriebsaufwand verursachen, haben sie diesen erhöhten Aufwand zusätzlich zu tragen. Es kann vereinbart werden, daß an Stelle erhöhter Baukostenzuschüsse erhöhte laufende Gebührenleistungen erbracht werden.
- 4.7 Die Baukosten von Anlagen für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als 2. Wohnsitz genutzt werden, sind nicht beihilfefähig.
- 4.8 Sonstige Finanzierungshilfen, insbesondere des Landkreises, der Straßenbauverwaltung, der Feuerschutzsteuer u. a. sind auszuschöpfen und in den Finanzierungsplan einzusetzen. Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn er ohne deren Kenntnis für den gleichen Verwendungszweck Mittel aus anderen Titeln des Landeshaushalts, des Bundeshaushalts oder aus sonstigen öffentlichen Haushalten erhält oder erhalten hat. In entsprechender Höhe ist eine vom Land gewährte einmalige Zuwendung zurückzuzahlen. Eine laufende Schuldendiensthilfe ist zu kürzen oder einzustellen.
- 4.9 Die Finanzierungshilfen werden — von Zwischenkrediten abgesehen — in der Regel nur für langfristige Darlehen (Laufzeit 30 bis 35 Jahre) gewährt. Schuldendiensthilfen können für Kapitaldienstbelastungen von Zwischenkrediten nur dann gegeben werden, wenn das endgültige Darlehen bereits zugesagt ist. Die Schuldendiensthilfeleistungen für diese Zwischenkredite dürfen jedoch nicht höher sein als die für das endgültige Darlehen. Darlehen und Kredite müssen zu marktgerechten Bedingungen aufgenommen werden. Soweit Gemeinden mit ländlichem Charakter nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Zinsverbilligung erhalten können, haben diese im Antrag den nach Abzug der Bundeszinsverbilligung voraussichtlich verbleibenden Schuldendienst einzusetzen. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, über Änderungen der Darlehensbedingungen unverzüglich dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu berichten.
- 4.10 Für den Kapitaldienst der einzelnen Darlehen bereits durchgeführter Bauabschnitte ist der Berechnung der Jahresausgaben das Mittel des tatsächlichen Kapitaldienstes für die Restlaufzeit zugrunde zu legen.
- 4.11 Ergeben sich auf Grund der Ausschreibung unabwiesbar höhere Baukosten, so ist die Maßnahme entsprechend zu kürzen; die zurückgestellten Arbeiten sind zu einem neuen Bauabschnitt im folgenden Rechnungsjahr einzuplanen.
5. **Grundlagen für die Bemessung der Finanzierungshilfen**
- Der Bemessung der Finanzierungshilfen werden zugrunde gelegt:
- 5.1 Angemessene einmalige Anliegerleistungen zu den Kosten der Herstellung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.
- 5.11 Als solche einmaligen Anliegerleistungen kommen in Frage: Erschließungsbeiträge nach § 127 Bundesbaugesetz, Anschlußgebühren und Anschlußbeiträge nach §§ 115 und 153 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Preuß. Gesetzsammlung S. 152) und Art. 107 ff. der Hess. Gemeindeordnung vom 10. 7. 1931 (Hess. RegBl. S. 115). Erschließungsbeiträge dürfen nur zu den Kosten für die erstmalige Herstellung von Einrichtungen zur Entwässerung der Straßen erhoben werden. In die Berechnung der übrigen einmaligen Anliegerleistungen können dagegen alle Kosten der Herstellung der Anlage einbezogen werden. Einmalige Anschlußgebühren nach § 4 KAG können auch dann erhoben werden, wenn die Gebührensatzung erst nach Fertigstellung des Anschlusses erlassen wird und vorsieht, daß nicht nur die Herstellung, sondern ebenso das „Behalten“ des Anschlusses gebührenpflichtig ist. Anschlußgebühren und Anschlußbeiträge können erneut von allen Anliegern erhoben werden, wenn die Anlage entscheidend verändert (also nicht nur erneuert oder erweitert) wird.
- 5.12 Als angemessen gelten in der Regel einmalige Anliegerleistungen, die folgenden Beträgen entsprechen:

- 5.121 Bei Wasserversorgungsanlagen für jede Anliegerseite je lfd. m Wasserleitung
- | | | |
|-------------------|-------------------------|---------|
| in Gemeinden bis | 500 Einw. | 15,— DM |
| in Gemeinden von | 501 bis 2 000 Einw. | 20,— DM |
| in Gemeinden von | 2 001 bis 5 000 Einw. | 25,— DM |
| in Gemeinden von | 5 001 bis 20 000 Einw. | 30,— DM |
| in Gemeinden von | 20 001 bis 50 000 Einw. | 50,— DM |
| in Gemeinden über | 50 000 Einw. | 75,— DM |
- 5.122 Bei Abwasseranlagen für jede Anliegerseite je lfd. m Kanal
- | | | |
|-------------------|-------------------------|----------|
| in Gemeinden bis | 500 Einw. | 20,— DM |
| in Gemeinden von | 501 bis 2 000 Einw. | 25,— DM |
| in Gemeinden von | 2 001 bis 5 000 Einw. | 35,— DM |
| in Gemeinden von | 5 001 bis 20 000 Einw. | 50,— DM |
| in Gemeinden von | 20 001 bis 50 000 Einw. | 90,— DM |
| in Gemeinden über | 50 000 Einw. | 140,— DM |
- 5.13 Soweit die Gemeinden die einmaligen Anliegerleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erheben, ist dies im Antrag eingehend zu begründen.
- 5.2 Gebühreneinnahmen.
- 5.21 Für Wasserversorgungsanlagen:
- 5.211 Beim Neubau von zentralen Anlagen ein täglicher Wassergebrauch von 50 l je Einwohner, 50 l je Stück Großvieh und 10 l je Stück Kleinvieh; ist ein höherer Wassergebrauch zu erwarten, so ist dieser anzusetzen. Der gewerbliche Bedarf ist gesondert zu ermitteln.
- 5.212 Bei wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der tatsächliche Wassergebrauch nach der mittleren Wasserabgabe in den letzten drei Jahren bzw. der unter Berücksichtigung der Auswirkung der geplanten Maßnahme zu erwartende Wassergebrauch, mindestens jedoch der Gebrauch nach Ziff. 5.211. Wasserverluste sind nicht in Abzug zu bringen.
- 5.213 Ein Wasserpreis von mindestens 1,00 DM/m³ Wasserabgabe. Für benachteiligte Gebiete (z. B. Zonenrandgebiete, Bundesausbaugebiete und anerkannte Höhengemeinden) kann der Wasserpreis auf 0,85 DM/m³ ermäßigt werden.
- 5.22 Für Abwasseranlagen:
- 5.221 Eine jährliche Abwassergebühr, die einem Betrag von 28,— DM je angeschlossenem Einwohner oder Einwohnergleichwert entspricht. Für benachteiligte Gebiete kann die Abwassergebühr auf 25,— DM/EJ ermäßigt werden.
- 5.222 Für die unter Ziff. 4.6 genannten Einleiter sind die Einwohnergleichwerte nach dem Grad der Verschmutzung des anfallenden Abwassers vom Wasserwirtschaftsamt festzustellen.
- 5.3 Der voraussichtliche notwendige Betriebsaufwand. Hierbei können nur die Kosten berücksichtigt werden, soweit sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Der Betriebsaufwand setzt sich zusammen aus:
- 5.31 Den Betriebskosten (Kosten der Antriebsenergie für Pumpen u. a. Maschinen, Verbrauchsmaterial in Aufbereitungsanlagen, Kläranlagen und sonstigen Einrichtungen, Wasseruntersuchungen). Sonstige außergewöhnliche Betriebskosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht unter Wartung und Unterhaltung der Anlage fallen; hierbei sind diese Aufwendungen im einzelnen darzulegen und zu begründen.
- 5.32 Den Kosten für Wartung und Verwaltung bis zu 0,5% der Baukosten. Unter Wartung fallen in der Regel auch die Kosten für das Betriebspersonal. Für umfangreichere und für betriebsaufwendige Anlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen), für die volltägige Bedienungskräfte notwendig werden, sind deren Lohnkosten gesondert zu veranschlagen; der Pauschalbetrag ist dann auf einen Höchstsatz von 0,3% zu verringern.
- 5.33 Den Kosten für die Unterhaltung langlebiger Anlagen (Rohrnetze, Behälter, Gebäude usw.) bis zu 0,5% sowie für maschinelle Anlagen und dgl. bis zu 1% der Herstellungskosten.
- 5.34 Bei Änderungen und Erweiterungen ist statt der Kostenermittlungen nach Ziff. 5.31 bis 5.33 das Mittel der in den letzten drei Jahren entstandenen Ausgaben laut Haushaltsrechnung einzusetzen. Hierzu können die Betriebsaufwendungen für die Erweiterungs- und Sanierungsanlagen Berücksichtigung finden, die über die vorhandenen alten Anlagen hinaus zusätzlich erstellt

- und betrieben werden müssen. Soweit derartige neue Anlagen lediglich alte Anlagen ersetzen, können hierfür zu den seitherigen Betriebsaufwendungen keine zusätzlichen Belastungen angerechnet werden.
- 5.35 Die in Ziffer 5.32 und 5.33 festgelegten Prozentsätze für Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen sind Höchstsätze, die nur dann in Ansatz kommen können, wenn bei dem Betrieb der Anlage durch besondere Erschwernisse (hohe Fließgeschwindigkeiten, zu geringe Fließgeschwindigkeiten, chemische Abwasserbehandlung, Wasseraufbereitung, Zoneneinteilung) ein erhöhter Aufwand erwartet werden muß. Im übrigen ist der für die pauschale Ermittlung der Wartungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zu wählende Prozentsatz den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
- 5.36 Werden laufende Schuldendiensthilfen gemäß Ziff. 6.7 der Höhe nach überprüft, so ist hierbei von den in den abgelaufenen Betriebsperioden tatsächlich angefallenen Kosten auszugehen; hinsichtlich der Wartungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten können jedoch höchstens die Sätze nach Ziff. 5.32 und 5.33 angehalten werden.
- 5.4 Steuern, Versicherungen, Abschreibungen und Rücklagen bleiben unberücksichtigt.
6. Verfahren
- 6.1 Die Regierungspräsidenten legen bis zum 1. 7. jeden Jahres dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten Listen vor, in denen nach Dringlichkeit geordnet die Maßnahmen erfaßt sind, die für das darauffolgende Rechnungsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden. Diese Vorschlagslisten sind von den Regierungspräsidenten unter Beteiligung der Landräte aufzustellen. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Baumaßnahmen; eine Zusammenstellung hierüber geht den Regierungspräsidenten für ihren Dienstbezirk zu.
- 6.2 Der Regierungspräsident veranlaßt unverzüglich, daß die Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen Anträge auf Gewährung einer Finanzierungshilfe nach Formblatt Muster 1 oder 2 vierfach, davon dreifach mit folgenden Unterlagen dem Landrat vorlegen:
- 6.21 Erläuterung des Vorhabens,
- 6.22 Übersichtsplan, aus dem das zu fördernde Vorhaben und die Gesamtmaßnahme ersichtlich sind,
- 6.23 Kostenanschlag für den zur Ausführung vorgesehenen Bauabschnitt und Kostenüberschlag für das Gesamtvorhaben, nach Bauabschnitten aufgegliedert,
- 6.24 Nachweis der Betriebsaufwendungen, soweit nicht die pauschalen Ansätze der Ziff. 5.32 und 5.33 berücksichtigt werden,
- 6.25 Haushaltsplan der Gemeinden für das laufende Rechnungsjahr; bei Verbänden sind die Haushaltspläne aller Verbandsmitglieder beizufügen,
- 6.26 Abschriften der Schuldurkunden und der Tilgungspläne, soweit bereits Darlehen aufgenommen wurden.
- 6.3 Der Landrat ermittelt die Leistungsfähigkeit des Bauträgers und die Höhe der über das Gebührenaufkommen hinaus zumutbaren einmaligen und jährlichen Eigenleistungen nach den für den Landesausgleichsstock jeweils geltenden Grundsätzen; in der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme ist hierauf besonders einzugehen. Die Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes bleibt im Einzelfall der Entscheidung des Landrats überlassen. Der Landrat leitet die Antragsunterlagen mit seinen Angaben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bauträgers dem Wasserwirtschaftsamt zu.
- 6.4 Das Wasserwirtschaftsamt prüft den Antrag insbesondere daraufhin, ob die Ausgaben und die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren und Anliegerleistungen zutreffen und nimmt hierzu sowie zum Antrag Stellung. Die Stellungnahme hat auch Angaben darüber zu enthalten, ob
- 6.41 ein genehmigter Entwurf vorliegt,
- 6.42 und mit welchem Erfolg die Ausführung verbunden ist,
- 6.43 die Baukosten anerkannt werden können, die Maßnahme im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des Landes wirtschaftlich geplant, nicht aufwendig und auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt ist. Außergewöhnlich hohe Bau- und Betriebskosten sind darzulegen und zu begründen.

Soweit für Anlagen eine Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund des geltenden Wasserrechts erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Bedenken entgegenstehen können.

- 6.5 Das Wasserwirtschaftsamt legt 3 Ausfertigungen des Antrages nach Formblatt Muster 1 oder 2, davon 2 Ausfertigungen mit Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor.
- 6.6 Der Regierungspräsident prüft und beurteilt die Anträge unter wasseraufsichtlichen und kommunalaufsichtlichen Gesichtspunkten und legt sie in zweifacher Ausfertigung, davon eine Ausfertigung mit Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten vor.
- 6.7 Laufende Schuldendiensthilfen werden grundsätzlich vorläufig bewilligt, der Höhe nach in Abständen von mindestens drei bis fünf Jahren überprüft und ggf. entsprechend den veränderten Verhältnissen neu festgesetzt. Ergeben sich bereits vorher Änderungen (Leistungsfähigkeit des Baurägers, Wasserbedarf, angeschlossene Einwohner usw.), so können unabhängig von den Überprüfungszeiträumen Neufestsetzungen vorgenommen werden.
- 6.8 Laufende Schuldendiensthilfen können durch Baukostenzuschüsse abgelöst werden, wenn die Baumaßnahme endgültig abgeschlossen ist und feststeht, welcher tatsächliche Betriebsaufwand und welche tatsächlichen Einnahmen sich ergeben.
Hat der Bauräger zur Finanzierung der Baumaßnahme Darlehen mit unterschiedlichen Annuitäten aufgenommen, so ist der Baukostenzuschuß zunächst zur Ablösung der Darlehen mit der höchsten Annuität zu verwenden.
7. **Abruf und Bewirtschaftung der Finanzierungshilfen, Verwendungsnachweis**
- 7.1 Die Baukostenzuschüsse sind entsprechend dem Baufortschritt abzurufen. Hierbei sind Zuschüsse bis 10 000 Deutsche Mark in einer Summe anzufordern, wenn die Kostensumme durch die Ausführung des Vorhabens erreicht ist, zu der der Zuschuß bewilligt wurde. Zuschüsse über 10 000 DM sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in zwei Raten abzurufen.
- 7.2 Beihilfen zum Schuldendienst werden ohne besondere Anforderung jeweils zur Hälfte im Laufe der Monate April und Oktober, Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt gesondert vom Hessischen Minister der Finanzen zur Zahlung angewiesen.
- 7.3 Für einmalige Baukostenzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis nach den Richtlinien des Erlasses des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 9. 9. 1964 — Vc — 66.0 — A — 1819/64 — (StAnz. S. 1367) zu führen und vorzulegen. Belege sind dem Rechnungsprüfungsamt und den sonstigen mit der Prüfung betrauten Behörden nur auf Verlangen vorzulegen.
- 7.4 Für die Beihilfen zum Schuldendienst ist nach Abschluß der Baumaßnahme ein Baukosten- und Finanzierungsnachweis nach Formblatt Muster 3 fünffach aufzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen, das die sachliche Richtigkeit bescheinigt und drei Ausfertigungen dem Regierungspräsidenten weiterreicht. Dieser leitet zwei Ausfertigungen dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu, der hiernach im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen über Höhe und Dauer der Beihilfe zum Schuldendienst entscheidet.
- 7.5 Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel einschließlich der Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sowie des Nachweises der Verwendung dieser Mittel und der Prüfung der Verwendung gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Landesrichtlinien zu § 64a RHO vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133), soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.
8. **Baudurchführung**
Die Baumaßnahme ist spätestens zwei Monate nach Bewilligung der Landeszuwendungen in Angriff zu nehmen.
9. **Übergangsbestimmungen**
Maßnahmen, für die eine laufende Schuldendiensthilfe zunächst bis einschließlich Rechnungsjahr 1966 fest-

gelegt ist, werden ab 1. 1. 1967 nach diesen Richtlinien behandelt. Soweit über 1966 hinaus bereits eine laufende Schuldendiensthilfe bewilligt wurde, finden die Richtlinien ab 1. 1. 1968 Anwendung.

10. **Kreisfreie Städte**
Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch bei der Gewährung von Zuschüssen an kreisfreie Städte zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer.
11. **Alte Bestimmungen**
Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 1. 2. 1965 — Vd — 79 m 12 — 2218/65 — (StAnz. 1965 S. 301), eingeführt mit Erlaß vom 1. 2. 1965 — Vd — 79 m 12 — 2329/65 —, werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV B 3 — 79 m 12 (R) — 2084/67

StAnz. 10/1967 S. 302

*

Formblatt Muster 1
(Wasserversorgung)

Anlage

Regierungsbezirk
Landkreis
Wa-Wi-Amt

Antrag

auf Gewährung einer Finanzierungshilfe zum Neubau —
zur Erweiterung — einer Wasserversorgungsanlage

1. Träger des Vorhabens
(Name, Sitz, Einwohnerstand am 31. 12. 19...)
2. Baukosten
2.1 Baukosten
der geplanten Maßnahme (..... Bauabschnitt DM
2.2 abzüglich Hausanschlüsse DM
2. Baukosten d. öffentl. Anl. DM
3. Anliegerleistungen
3.1 Länge der Wasserleitung insges. lfdm
hiervon außerhalb des
Bebauungsgebietes lfdm
3.2 Innerhalb des Bebauungsgebietes sind
3.21 einseitig bebaubar: lfdm
3.22 beidseitig bebaubar × 2: lfdm
Su. Anliegerseiten lfdm
Su. 3 Anliegerleist. = lfdm/× DM/lfdm DM
4. Finanzierung der öffentl. Anlagen
(ohne Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe)

Finanzierungsmittel	Baukosten der Ziff. 2		Baukosten der abgerechneten BA 1956 bis 19...	Gesamtfinanzierung u. Gesamtkosten ohne die Kosten der Sp. 2 u. 4
	des geplanten BA 19...	v. H. d. Kosten d. Sp. 2	DM	DM
1	2	3	4	5
4.1 Eigenleistung a) Barleistungen b) sonst. Leistungen				
4.2 Anliegerleistung				
4.3 Zuschüsse nach Ziff. 4.6 u. 4.8 d. Richtlinien a) aus d. Feuer- schutzsteuer b) des Landkreises c) Sonstige				
4.4 Darlehen aus Kreditprogrammen (einzeln auflisten)				
4.5 Darlehen des freien Kapitalmarktes a) b)				
Summe		100		

5. Betriebsaufwand

5.1 Betriebskosten		
a) Pumpkosten	DM/J	
b) Entkeimung, Aufbereitung	DM/J	
c) Wasseruntersuchung	DM/J	DM/J
5.2 a) Wartung u. Verwaltung (bis zu 0,5% der Baukosten nach 2.1 bzw. nach Ziff. 5.32 der Richtlinien)		DM/J
b) Unterhaltung Maschinen u. kurzlebige Anlagen (bis zu 1% d. Teilbaukosten nach 2.1)		DM/J
baul. Anl. (Rohrnetz, Behälter usw.) (bis zu 0,5% d. Teilbaukosten nach 2.1)		DM/J
5.3 Fremdbezug m ³ zu	DM/m ³ =	DM/J
5.4 bei Erweiterungen und Änderungen Betriebsaufwand nach Ziff. 5.34 der Richtlinien		DM/J
Summe 5:		DM/J

6. Kapitaldienst für die Darlehen nach 4.4 und 4.5

6.1 für die neuen Darlehen		
a) DM ×	=	DM/J
b) DM ×	=	DM/J
c) DM ×	=	DM/J
Ziff. 4.9 der Richtlinien ist zu beachten.		
6.2 bei Erweiterungen und Änderungen für die alten Darlehen Mittel 19... bis 19... (Restlaufzeit oder 30—35 Jahre lt. Anl.)		DM/J
Summe 6:		DM/J

7. Wassergeldeinnahmen

7.1 Wassergebrauch bei Neuanlagen (Mindestgebrauch bei Erweiterungen)		
a) Einwohner zu 50 l/T	m ³ /T	
b) Stck. Großvieh zu 50 l/T	m ³ /T	
c) Stck. Kleinvieh zu 10 l/T	m ³ /T	
Zwischensumme:	m ³ /T	
d) Jahresgebrauch (Zwischensumme × 365)	m ³	
" f. gewerbli. Betriebe, Fremdenverkehr usw.	m ³	
" f. öffentl. Anlagen	m ³	
Su. Jahreswassergebrauch:	m ³	
mithin zumutbare Einnahmen: × 1,00 (0,85) DM/m ³		DM/J
7.2 tatsächlicher Wassergebrauch bei Erweiterungen gemessen/geschätzt 19... ..	m ³ /J	
19... ..	m ³ /J	
mithin zumutbare Einnahmen: × 1,00 (0,85) DM/m ³		DM/J

8. Ungedekte Kosten

8.1 Jahresausgaben		
8.11 Betriebsaufwand (s. Ziff. 5)	DM/J	
8.12 Kapitaldienst (s. Ziff. 6)	DM/J	DM/J
abzüglich		
8.2 Deckung der Jahresausgaben		
8.21 Wassergeldeinnahmen (s. Ziff. 7.1 oder 7.2)	DM/J	
8.22 zumutbare Mindestbeiträge des Bauträgers aus dem ordentl. Haushalt	DM/J	DM/J
mithin 8. ungedeckte Kosten:		DM/J

8.3 erforderlicher Wasserpreis ohne Finanzierungshilfe:

Summe 8	
1,00 (0,85) DM/m ³ + Jahreswassergebrauch (Su. 7.1 oder 7.2)	
1,00 (0,85) DM/m ³ +	DM/m ³

9. Beantragte Finanzierungshilfe

9.1 laufende Schuldendiensthilfe (siehe 8.)	DM/J
oder	
9.2 einmaliger Baukostenzuschuß	
= Summe 9.1 × 100	
Prozentsatz des Kap.dienstes bei 6.1	DM

Wir versichern hiermit, daß alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

Geprüft:

den
(Rechtsverbindliche Unterschrift)
den
Wasserwirtschaftsamt

*
Formblatt Muster 2
(Abwasseranlagen)

Regierungsbezirk
Landkreis
Wa-Wi-Amt

Antrag auf Gewährung einer Finanzierungshilfe zum Neubau — zur Erweiterung — einer Abwasseranlage mit/ohne Kläranlage	
1. Träger des Vorhabens	(Name, Sitz, Einwohnerstand am 31. 12. 19...)
2. Baukosten	
2.1 Baukosten der geplanten Maßnahme (Bauabschnitt)	DM
2.2 abzüglich Hausanschlüsse	DM
2. Baukosten der öffentl. Anlagen	DM
3. Anliegerleistungen	
3.1 Länge der Abwasserleitung insgesamt	lfdm
hiervon außerhalb des Bebauungsgebietes ..	lfdm
3.2 Innerhalb des Bebauungsgebietes sind	
3.21 einseitig bebaubar:	lfdm
3.22 beidseitig bebaubar × 2:	lfdm
Su. Anliegerseiten	lfdm
3. Anliegerleistungen =	lfdm × DM/lfdm = DM
4. Finanzierung der öffentlichen Anlagen (ohne Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe)	

Finanzierungsmittel	Baukosten der Ziff. 2 des geplanten BA 19	v. H. d. Kosten d. Sp. 2	Baukosten der abge- rechneten BA 1958 bis 19... ..	Gesamt- finan- zierung u. Gesamt- kosten ohne die Kosten der Sp. 2 u. 4 DM
	DM	%	DM	DM
1	2	3	4	5
4.1 Eigenleistung				
a) Barleistungen				
b) sonst. Leistungen				
4.2 Anliegerleistung				
4.3 Zuschüsse nach Ziff. 4.6 u. 4.8 der Richtlinien				
a) der Straßen- bauverwaltung				
b) des Landkreises				
c) Sonstige				
4.4 Darlehen aus Kreditprogrammen (einzeln auflisten)				
a)				
b)				
4.5 Darlehen des freien Kapitalmarktes				
a)				
b)				
Summe:		100		

5. Betriebsaufwand:

5.1 Betriebskosten		
a) Pumpkosten	DM/J	
b) Sonstiges	DM/J	DM/J
5.2 a) Wartung und Verwaltung		DM/J
(bis zu 0,5% der Baukosten nach 2.1 bzw. nach Ziff. 5.32 der Richtlinien)		
b) Unterhaltung		
Maschinen u. kurzlebige Anlagen	DM/J	
(bis zu 1% der Teilbaukosten nach 2.1)		
baul. Anl. (Rohrnetz, Behälter usw.) ..	DM/J	
(bis zu 0,5% der Teilbaukosten nach 2.1)		
5.3 Abwasser- abgabe	EGLW zu	DM/EJ, =
5.4 bei Erweiterungen und Änderungen: Betriebsaufwand nach Ziff. 5.34 der Richt- linien		DM/J
Summe 5:		DM/J

6. Kapitaldienst für die Darlehen nach 4.4 und 4.5

6.1 für die neuen Darlehen		
a)	DM x	DM/J
b)	DM x	DM/J
c)	DM x	DM/J
Ziffer 4.9 der Richtlinien ist zu beachten.		
6.2 bei Erweiterungen und Änderungen für die alten Darlehen		
Mittel 19	bis 19	(Restlaufzeit od. 30-35 Jahre lt. Anlage)
Summe 6:		DM/J

7. Gebühreneinnahmen für die nach Abschluß der geplanten Maßnahme erfaßten Anschlußnehmer

7.1 Abwassergebühren der angeschlossenen Einwohner =	x 28,— (25,—) DM/EJ	DM/J
7.2 Gebühren der Einleiter nach Ziff. 5.32 der Richtlinien (besondere Berechn. beifügen)	EGLW x 28,— (25,—) DM/EGLW. J.	DM/J
7.3 Gebühren Dritter		DM/J
Summe 7: E u. EGLW		DM/J

8. Ungedekte Kosten

8.1 Jahresausgaben		
8.11 Betriebsaufwand (s. Ziff. 5)	DM/J	
8.12 Kapitaldienst (s. Ziff. 6)	DM/J	DM/J
abzüglich		
8.2 Deckung der Jahresausgaben		
8.21 Gebührenein- nahmen (s. Ziff. 7)	DM/J	
8.22 zumutbare Min- destbeiträge des Bauträgers aus dem ordentlichen Haushalt	DM/J	DM/J
mithin 8: ungedeckte Kosten:		DM/J

**8.3 erforderliche Abwassergebühr ohne Finan-
zierungshilfe**

28,— (25,—) DM/EJ +	Su. 8	
= 28,— (25,—) DM/EJ +	Su. 7 E u. EGLW	DM/EJ

9. beantragte Finanzierungshilfe

9.1 laufende Schuldendiensthilfe (siehe 8) =		DM/J
oder		
9.2 einmaliger Baukostenzuschuß		
= Summe 9.1 x 100 =		DM/J
Prozentsatz des Kapitaldienstes bei 6.1		

Wir versichern hiermit, daß alle Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Geprüft:, den

Wasserwirtschaftsamt

*

Formblatt Muster 3

**Baukosten- und Finanzierungsnachweis
für mit Schuldendiensthilfen geförderte Wasserversorgungs-
und Abwassermaßnahmen.**

Der — Dem, Kreis

(Bauträger)

wurde für

(nähere Bezeichnung der Maßnahme)

mit Erlaß vom Az.: ab

eine Beihilfe zum Schuldendienst von DM/Jahr auf
..... Jahre bewilligt.

Die Maßnahme wurde am begonnen und am
..... abgeschlossen.

Die Baukosten betragen nach dem Kostenvoranschlag DM,
davon für öffentliche Anlagen DM.

Die tatsächlichen Baukosten betragen nach Abschluß der Arbeiten
..... DM, davon für öffentliche Anlagen DM.

Die Kosten für die öffentlichen Anlagen haben sich somit um
..... DM erhöht — ermäßigt, da

Die Gesamt-
finanzierung
war nach d.
Bewilligungs-
bescheid wie
folgt vorge-
sehen:

DM DM

1. Baukosten		
2. Kosten der nicht-öffentlichen Anlagen		
2.1 Hausanschlüsse		
2.2 Sonstige (Ursprungsangabe)		

Summe 2.

3. Kosten der öffentlichen Anlagen (1—2)

Von den Kosten zu 3 entfallen auf:

3.1 Eigenleistung

a) Barleistungen

b) sonstige Leistungen

3.2 Anliegerleistungen

3.3 Zuschüsse

a) des Bundes

b) des Landes (ohne Schuldendiensthilfe)

c) Feuerschutzsteuer

d) Zuschuß der Straßenbau-
verwaltung

e) Landkreis

f) Sonstige

3.4 Darlehen (Darlehensgeber, Zinssatz, Zins-
verbilligung, Laufzeit oder Tilgung)

a)

b)

c)

d)

Summe 3

Summe 3 + 2 = 1

Wir versichern hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben.

....., den

Rechnungsprüfungsamt

Geprüft:
(Name und Amtsbezeichnung)

..... (Unterschrift)

Wasserwirtschaftsamt

Fachtechnisch richtig:
(Name u. Amtsbezeichn.)

237

An die
Hessische Landesstelle für
Ernährungswirtschaft
6 Frankfurt am Main
An den
Herrn Regierungspräsidenten
35 Kassel

Außenstelle Kassel der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft

Die Außenstelle Kassel der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft wird mit Wirkung vom 1. 1. 1967 aufgelöst.

Ihre bisherigen Aufgaben werden durch die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in

6 Frankfurt am Main, Untermainkai 27/28, Telefon 33 02 11 wahrgenommen.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr wird Ihnen mit Wirkung vom 1. 12. 1966 die Befugnis zur Genehmigung von Warenbegleitscheinen für Güter der Ernährungs- und Landwirtschaft im Rahmen des Berlin-Verkehrs übertragen.

Mein Erlaß vom 24. 8. 1951 (StAnz. S. 549) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IB1 — 7b 02 — Tgb. Nr. 185/67
In Vertretung gez.: Seiboth

StAnz. 10/1967 S. 308

238

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Breithardt, Forstamt Hahn

Durch Erlaß vom 10. 2. 1967, III B 1 — 327 — 0 33 wurde dem Antrag des Forstbetriebsverbandes Breithardt stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Wäldern der zum Forstbetriebsverband Breithardt gehörenden Gemeinden ab 1. August 1967 gemäß § 33 Hess. Forstgesetz einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 327 — 0 06

StAnz. 10/1967 S. 308

239

Flurbereinigung Darmstadt-Eberstadt

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung für Teile der Gemarkung Darmstadt-Eberstadt wird hiermit aufgehoben.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird auf die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von ca. 53,09 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Darmstadt-Eberstadt“
mit dem Sitz in Darmstadt-Eberstadt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belage nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Darmstadt und der Nachbargemeinde Pfungstadt öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat in Darmstadt und in der o. a. Nachbargemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet. Diese Maßnahme ist im öffentlichen Interesse notwendig, damit keine Verzögerungen im Bau des Main-Neckar-Schnellweges in der Gemarkung Darmstadt eintreten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Eingelegte Beschwerden haben gemäß § 80 Abs. II VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Wiesbaden, 24. 1. 1967

Landeskulturamt

Az.: DF 442 — G.Nr.: 1826/67

StAnz. 10/1967 S. 308

*

Anlage 1

zum Beschluß über das Flurbereinigungsverfahren
Darmstadt-Eberstadt

Das Flurbereinigungsverfahren umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Darmstadt-Eberstadt:

Flur 1 Nr. 500, 501/2, 502/9, 502/10, 502/11, 502 12, 503 2, 505/2, 508/5, 508/6, 509, 515, 516/1, 519/1, 520, 522, 523, 524,

525/1 tlw., 526/1 tlw., 527 tlw., 528 tlw., 529 tlw., 530 tlw., 531 tlw., 532 tlw., 533 tlw., 534 tlw., 535 tlw., 536 tlw., 537 tlw., 538 tlw., 539 tlw., 540 tlw., 541 tlw., 542 tlw., 543 tlw., 561/1 tlw., 562/1 tlw., 566/1 tlw., 566/2 tlw., 566/3, 567/1, 567/2 tlw., 571/2 tlw., 572/30 tlw., 725/7, 727/5 tlw.;

Flur 2 Nr. 233, 234/1 tlw., 236/1, 236/2, 237, 238, 239, 240, 241 tlw., 243 tlw., 244 tlw., 245 tlw., 246 tlw., 247 tlw., 248 tlw., 249 tlw., 250 tlw., 251 tlw., 252 tlw., 253/1 tlw., 253/2 tlw., 254 tlw., 255 tlw., 256 tlw., 257 tlw., 258 tlw., 259 tlw., 260 tlw., 261 tlw., 262 tlw., 263 tlw., 264 tlw., 265 tlw., 266 tlw., 267/1 tlw., 268/1 tlw., 269/1 tlw., 270/1 tlw., 271/1 tlw., 272/1 tlw., 273/1 tlw., 274/1 tlw., 275/1 tlw., 276/1 tlw., 277/1 tlw., 278/1 tlw., 279/1 tlw., 280/1 tlw., 281/1 tlw., 282/3 tlw., 283/2, 285/2, 285/3, 287/1, 288/1, 289/4, 290/2, 290/3, 291/1 tlw., 292/1 tlw., 293/1 tlw., 294/1 tlw., 295/1 tlw., 296/1 tlw., 297/1 tlw., 298, 300, 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw., 304 tlw., 305 tlw., 306 tlw., 307 tlw., 308 tlw., 309—318, 319/1, 319/2, 320—327, 328/1, 330/1, 332/1, 334—341, 358—369, 370/1, 374—392, 393/1, 394/1, 395/1, 396, 397, 399/1, 400/1, 400/2, 401, 402, 403, 404/1, 406—412, 415/1, 416—431, 432/1, 432/2, 433, 434/1, 435/1, 436—444, 445/1, 445/2, 446—475, 477/1, 479—524, 526/1, 527—533, 534/1, 535/1, 538—569, 571—580, 581/4 tlw., 581/5 tlw., 582, 584;

Flur 3 Nr. 1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3—9, 10/1, 13—16, 27/1, 29/1, 30/1, 30/2, 35/2, 35/4, 42/1, 43—50, 51/1, 51/2, 51/3, 52—67, 125/1, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 131/1, 134/1, 136/1, 137/1, 189/1, 192—225, 226/1, 227/1, 228/1, 231/1, 233/1, 233/2, 235/7, 235/8, 235/13, 235/16, 235/17, 236/3, 238/4, 238/5, 247/1, 249/1, 250/1, 251/1, 252/1, 253/1, 254/1, 255/1, 256/1, 257/1, 258/1, 259/1, 260/1, 261/1, 262/1, 263, 264, 265/1, 266/1, 267—270;

Flur 4 Nr. 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5—10, 11/1, 11/2, 12—21.

240

Flurbereinigung Laubuseschbach, Krs. Oberlahn Ergänzungsbeschuß

Im Flurbereinigungsverfahren von Laubuseschbach, Kreis Oberlahn, wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — der Flurbereinigungsbeschuß vom 2. Januar 1963 nebst Ergänzungsbeschuß vom 24. 3. 1966 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Laubuseschbach wird hiermit die Zuziehung nachstehend aufgeführter Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Blessenbach

Flur 9 Nr. 1, 2, 35/3, 36/3, 4—7, 8/1, 8/3—8/5, 8/9—8/11, 9/3, 9/4, 9/7, 9/8, 9/10—9/13, 9/15—9/19, 10/2, 10/5, 10/9, 11/1—11/3, 11/5, 11/6, 11/13—11/16, 12/5, 12/6, 13/1, 13/3, 14/1, 14/3, 15/2, 17/2, 19/2, 20/2, 20/4—20/7, 21, 46/22, 47/23, 24/1—24/3, 25, 26/1, 26/6, 41/27, 28, 29, 42/30, 31/5, 32, 44/33, 34.

Die ursprüngliche Verfahrensfläche von rd. 784,5 ha vergrößert sich um 131,5153 ha auf rd. 916 ha.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschuß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Laubuseschbach, Blessenbach, Rohnstadt, Langenbach, Haintchen und Wolfenhausen ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben 7, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am Tage der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Limburg zu erklären.

Wiesbaden, 2. 2. 1967

Landeskulturamt

WF 329 — G.Nr. 2. 891/67

St.Anz. 10/1967 S. 309

241

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Lauritz Lauritzen (SPD)

Der Abgeordnete Dr. Lauritz Lauritzen hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Jürgen Robert Klocks in,

Realschullehrer, geb. 12. Juni 1932,

6331 Albshausen/Krs. Wetzlar, Leipziger Straße 22,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 17. 2. 1967

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 41 — 3 e 30/17 — 1/67 — 1

St.Anz. 10/1967 S. 309

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Brünner, RP — I 3 S — (20. 1. 1967), Wilhelm Terstegen, PVB Idstein (27. 1. 1967);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Emil Krautmann, PVB Wiesbaden (13. 1. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Waldemar Debus, Landrat — PK — Biedenkopf (27. 1. 1967), Herfried Kimmel, Landrat — PK — Dillenburg (27. 1. 1967), Hartmut Scheuring, Landrat — PK — Hanau (25. 1. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister Josef Liesering, Landrat — PK — Weilburg (31. 1. 1967), Polizeimeister Horst Unterstab, PVB Idstein (31. 1. 1967).

Wiesbaden, 14. 2. 1967

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 S

StAnz. 10/1967 S. 310

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Johann Nölke, FA Fulda (11. 11. 1966), Wilhelm Stauf, FA Hofgeismar (3. 11. 1966), Rudolf Stöbel, FA Langen (11. 11. 1966), Klaus Walk, FA Bad Homburg (2. 11. 1966), Hans Wesheimer, FA Bensheim (3. 11. 1966);

zum **Regierungsrat** Regierungsassessor Erhard Vogel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (14. 9. 1966);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner Herbert Ober, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Walter Ochs, FA Frankfurt (Main), Börse (3. 10. 1966), Karl Pfäffle, FA Darmstadt (10. 11. 1966), Alfred Pitz, FA Gießen (20. 10. 1966), Karl Reinhardt, FA Homburg (20. 10. 1966), Herbert Siebert, FA Ffm., Börse (3. 10. 1966), Hans Süß, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Robert Schneider, FA Ffm., Börse (3. 10. 1966), Helmut Schweitzer, FA Kassel, Spohrstr. (27. 10. 1966), Herbert Stock, FA Kassel, Goethestr. (9. 11. 1966), Kurt Weigel, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), Reinhard Zahrt, FA Gießen (28. 10. 1966);

zu **Steueramtmännern** die Steuerinspektoren Helmut Näther, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), Karl Heinz Nicolai, FA Ffm., Stiftstr. (12. 10. 1966), Albert Nowoczyn, FA Hanau (28. 10. 1966), Wilhelm Ohl, FA Friedberg (27. 10. 1966), Hans Opel, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), Erich Osang, FA Marburg (27. 10. 1966), Franz Pawlik, FA Korbach (1. 11. 1966), Heinrich Pfalzgraf, FA Hanau (12. 10. 1966), Otto Philipp, FA Friedberg (2. 9. 1966), Helmut Port, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (27. 10. 1966), Karl-Georg Preßler, FA Marburg (7. 10. 1966), Edwin Pretzlaff, FA Ffm., Stiftstr. (12. 10. 1966), Kurt Rau, FA Offenbach-Stadt (28. 10. 1966), Helmut Rauschenberg, FA Bad Homburg (26. 10. 1966), Waldemar Rehm, FA Ffm., Börse (25. 8. 1966), Karl-Heinz Repp, FA Ffm., Taunustor (19. 10. 1966), Wilhelm Richter, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Erich Röder, FA Ffm., Börse (20. 10. 1966), Otto Ruppert, FA Offenbach-Stadt (7. 10. 1966), Werner Sahlfrank, FA Witzzenhausen (7. 10. 1966), Ulrich Seiferth, FA Gießen (20. 10. 1966), Fritz Simon, FA Gießen (27. 10. 1966), Fritz Sperzel, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), Rolf Spitzer, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), Roman Schaller, FA Ffm., Stiftstr. (26. 10. 1966), August Schell, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (27. 10. 1966), Otto Schermuly, FA Limburg (20. 10. 1966), Bernhard Scherzer, FA Offenbach-Stadt (11. 7. 1966), Berthold Schiffner, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (27. 10. 1966), Arnold Schink, FA Darmstadt (7. 10. 1966), Otto Schlitt, FA Kassel, Goethestr. (20. 10. 1966), Heinz Schomber, FA Gießen (7. 9. 1966), Otto Schöninger, FA Ffm.-Höchst (28. 10. 1966), Wolfgang Schreck, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (27. 10. 1966), Willi Schubach, FA Ffm., Hamburger Allee (12. 10. 1966), Willi

Schupp, FA Wetzlar (27. 10. 1966), Ludwig Stallmann, FA Darmstadt (17. 8. 1966), Wilhelm Stegmüller, FA Michelstadt (20. 10. 1966), Erwin Stein, FA Darmstadt (4. 10. 1966), Rudolf Stein, FA Langen (12. 10. 1966), Wilhelm Stein, FA Gießen (20. 10. 1966), Erich Stenger, FA Gelnhausen (7. 10. 1966), Erich Stephan, FA Ffm., Börse (3. 10. 1966), Gotthard Stiller, FA Ffm., Börse (28. 10. 1966), Alois Streck, FA Darmstadt (12. 10. 1966), Reinhard Stürtz, FA Dillenburg (27. 10. 1966), Werner Temming, FA Kassel, Spohrstr. (27. 10. 1966), Joachim Thomanek, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), Hans Treffert, FA Offenbach-Stadt (7. 10. 1966), Jakob Trumpfheller, FA Dieburg (4. 10. 1966), Heinz Uhrig, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (8. 10. 1966), Günter Urban, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (21. 10. 1966), Gerhard Vogt, FA Ffm., Börse (28. 10. 1966), Heinz Volkwein, FA Kassel, Goethestr. (27. 10. 1966), Willi Vollmer, FA Gießen (27. 10. 1966), Georg Wagner, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Heinz Wagner, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (20. 10. 1966), Karl Wallenstein, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (21. 10. 1966), Hans Wehner, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (12. 10. 1966), Karl Weimar, FA Offenbach-Land (26. 10. 1966), Friedrich Wich, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (26. 10. 1966), Karl Wilhelm, FA Ffm., Stiftstr. (7. 11. 1966), Robert Will, FA Wetzlar (27. 10. 1966), Hans-Dieter Windisch, FA Kassel, Goethestr. (28. 10. 1966), Josef Winkler, FA Ffm., Börse (19. 10. 1966), August Wulff, FA Kassel, Spohrstr. (26. 10. 1966), Rudolf Zibuschka, FA Gießen (27. 10. 1966), Otto Zipp, FA Weilburg (7. 10. 1966);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Friedrich-Karl Oelze, FA Ffm., Stiftstr. (19. 10. 1966), Egon Rapp, FA Darmstadt (20. 10. 1966), Hans Reining, FA Dillenburg (26. 10. 1966), Franz Reiprich, FA Rotenburg (28. 10. 1966), Siegfried Richter, FA Darmstadt (20. 10. 1966), Harald Rothenhäuser, FA Ffm., Stiftstr. (25. 10. 1966), Heinz Sitzmann, FA Bad Homburg (26. 10. 1966), Klaus Sorg, FA Dillenburg (26. 10. 1966), Erich Sycha, FA Kassel, Spohrstr. (20. 10. 1966), Heinz Schäfer, FA Bad Schwalbach (26. 10. 1966), Karl-Heinz Schild, FA Rotenburg (28. 10. 1966), Peter Schlosser, FA Friedberg (20. 10. 1966), Fritz-Gunthard Schmidt, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (20. 10. 1966), Klaus Schönewetter, FA Ffm.-Höchst (28. 10. 1966), Werner Schulz, FA Offenbach-Land (20. 10. 1966), Edmund Stahl, FA Limburg (20. 10. 1966), Heinz Thiele, FA Kassel, Spohrstr. (20. 10. 1966), Manfred Urff, FA Frankenberg (21. 10. 1966), Horst Velten, FA Friedberg (20. 10. 1966), Dieter Vesper, FA Rotenburg (26. 10. 1966), Gert Weber, FA Witzzenhausen (20. 10. 1966), Friedrich Weimar, FA Gelnhausen (21. 10. 1966), Hans Weinberger, FA Groß-Gerau (24. 11. 1966), Werner Weise, FA Michelstadt (20. 10. 1966), Klaus Wiegand, FA Biedenkopf (20. 10. 1966), Horst Wiesner, FA Friedberg (26. 10. 1966), Karl-Heinz Wilhelm, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (20. 10. 1966), Erwin Wirbelauer, FA Wetzlar (20. 10. 1966);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren z. A. Hans Ramm, FA Groß-Gerau (9. 11. 1966), Alfred Richter, FA Kassel, Goethestr. (9. 11. 1966), Dieter Rückriegel, FA Ffm., Taunustor (8. 11. 1966), Ute Rückriegel, FA Ffm., Stiftstr. (8. 11. 1966), Georg Seiler, FA Ffm., Stiftstr. (8. 11. 1966), Holk Syborg, FA Kassel, Goethestr. (29. 10. 1966), Hannelore Schmerer, FA Offenbach-Land (9. 11. 1966), Horst Sternberg, FA Ffm., Börse (8. 11. 1966), Ingrid Ullmann, FA Langen (9. 11. 1966), Jürgen Weber, FA Ffm., Börse (8. 11. 1966), Erich-Günter Werner, FA Ffm., Börse (8. 11. 1966), Gerd Wilfer, FA Darmstadt (10. 11. 1966), Inge Wilfer, FA Dieburg (9. 11. 1966);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren z. A. Helmut Sauer, FA Gelnhausen (9. 11. 1966), Dieter Schäfer, FA Bad Hersfeld (10. 11. 1966), Klaus Schäfer, FA Ffm., Stiftstr. (8. 11. 1966), Karl-Ernst Schiek, FA Gießen (9. 11. 1966), Joachim Schneider, FA Ffm.-Höchst (9. 11. 1966), Horst Schultz, FA Offenbach-Stadt (10. 11. 1966), Günter Wehrheim, FA Bad Homburg (9. 11. 1966);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuersekretäre Oskar Nitsche, FA Melsungen (14. 12. 1966), Theodor Petry, FA Dieburg (26. 10. 1966), Ernst Pfeiffer, FA Gießen (31. 10. 1966), Günter Poltorak, FA Michelstadt (26. 10. 1966), Karl Rink, FA Dillenburg (26. 10. 1966), Wilhelm Risse, FA Ffm., Hamburger Allee (25. 10. 1966), Günther Römer, FA Gießen

(31. 10. 1966), Traugott Ruch, FA Bad Hersfeld (26. 10. 1966), Heinrich Seemann, FA Bensheim (26. 10. 1966), Richard Seng, FA Friedberg (24. 11. 1966), Friedrich Selbel, FA Ffm.-Höchst (26. 10. 1966), Josef Schilder, FA Kassel, Spohrstr. (26. 10. 1966), Emil Schmalbach, FA Ffm.-Höchst (26. 10. 1966), Wilhelm Schmidt, FA Gießen (24. 11. 1966), Konrad Schuchmann, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Kurt Stach, FA Hanau (31. 10. 1966), Walter Staudt, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (26. 10. 1966), Werner Stenschke, FA Langen (24. 11. 1966), Gerhard Streich, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Wilhelm Walther, FA Michelstadt (26. 10. 1966), Hans Weber, FA Korbach (26. 10. 1966), Hans Weber, FA Rüdesheim (26. 10. 1966), Josef Wenz, FA Limburg (26. 10. 1966);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre Juliana Schleichert, FA Fulda (28. 10. 1966), Heinz Schmitz, FA Groß-Gerau (28. 10. 1966), Helmut Stock, FA Friedberg (26. 10. 1966), Gerhard Streich, FA Darmstadt (27. 10. 1966), Manfred Stübiger, FA Fulda (28. 10. 1966), Vera Tezel, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (28. 10. 1966), Jakob Theis, FA Fulda (27. 10. 1966), Johann Theiss, FA Gießen (26. 10. 1966), Wilhelm Thiel, FA Homburg (31. 10. 1966).

Frankfurt/Main, 15. 2. 1967

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 11c

StAnz. 10/1967 S. 310

213

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Haingrund, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Haingrund, Landkreis Erbach, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Haingrund, Landkreis Erbach, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000 sind diese drei Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
- Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Dieses Wasserschutzgebiet wird gebildet

- a) in der Gemarkung Haingrund auf den Gewannen Die Bruchwiese, Der Bruchrain, Der Hollergraben, Dicke Hecken;
- b) in der Gemarkung Breitenbrunn auf dem Gewinn Die Sellenplatte.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Zonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Zonen ist die nachfolgende Beschreibung mit dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000 maßgebend.

Der Umfang bzw. die Grenzen der drei Zonen wird im einzelnen wie folgt beschrieben:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Die Zone I wird auf Flur 2 Nr. 9, 15, 18 und 16/3 (Weg) in der Gemarkung Haingrund gebildet. Ihre Grenze verläuft im Westen vom Eckpunkt der Flurstücke Nr. 10, 15 und 16/3 (Weg) auf der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 9 und 10 in Flur 2 zunächst 7 m Richtung N, dann Richtung O genau parallel zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 9 und 15 auf einer Länge von 32 m in das Flurstück Nr. 9 in Flur 2 hinein. Von hier aus geht die Grenze des Fassungsbereichs genau Richtung S über den südöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9 sowie über das Flurstück Nr. 18 in Flur 2 hinweg bis zur Innenseite des Weges Parzelle Nr. 16/3, anschließend weiter nach Westen zu bis auf die Außenseite des vorgenannten Weges und an dieser in nordwestlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird ebenfalls auf Flur 2 der Gemarkung Haingrund gebildet und umfaßt 1. die Flurstücke Nr. 9, 10, 13, 18 (soweit es nicht vom Fassungsbereich erfaßt wird), 35, 36, 37, 38 und 16/2, begrenzt im SO, SW, W und NW

durch folgende Linie: vom südöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 39 in Flur 2 genau Richtung S zum Polygonpunkt 809, weiter in westlicher Richtung in einer Geraden über das Flurstück Nr. 16/2 hinweg zum Polygonpunkt 1201 und vorwiegend in nordwestlicher Richtung über den Polygonpunkt 1202 zum Polygonpunkt 1203, anschließend wieder in einer Geraden auf demselben Grundstück Richtung NO auf die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 12 und 13 in Flur 2 zu, 2. die Wege-Parzellen Nr. 16/3 (im SO bis in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 39 und 40) und Nr. 27 (im N bis an den Weg Parzelle Nr. 34 heran).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird auf den Fluren 2 und 8 der Gemarkung Haingrund und auf den Fluren 14 und 15 der Gemarkung Breitenbrunn gebildet. Sie erstreckt sich in der Gemarkung Haingrund in Flur 2 auf das Flurstück 16/2 (mit Ausnahme der bereits beschriebenen Fläche der engeren Schutzzone), in Flur 8 auf die Flurstücke Nr. 1/1, 2 und 3 sowie die Wege-Parzellen Nr. 1/2 und 4; in der Gemarkung Breitenbrunn in Flur 14 auf die Flurstücke Nr. 2/1 und 2/5 sowie die Wege-Parzellen Nr. 1/1, 2/2, 2/7, 3/1 und 3/2, in Flur 15 auf das Flurstück Nr. 1/1.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Dabei gelten alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone (Zone II) finden auch für den Fassungsbereich (Zone I) Anwendung.

A.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden könnten.

Insbesondere sind verboten:

I. in Zone III (weitere Schutzzone),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigung und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll,

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Lagern von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) der Bau von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

II. In der Zone II (engere Schutzzone),

die insbesondere den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermieten und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
- l) das Zelten — auch Benützen von Wohnwagen —, Lagern, Baden,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser.

III. Die Zone I (Fassungsgebiet)

soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß die gesamte Fläche von der Begünstigten zu Eigentum erworben wird und Eigentum der Begünstigten bleibt, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird. Dagegen sind insbesondere verboten:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

I. Für die Zone II (engere Schutzzone):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Nr. 27 und 16/3 in Flur 2 der Gemarkung Haingrund, soweit sie in der engeren Schutzzone liegen.
- b) Die Mulden auf dem Flurstück Nr. 9 in Flur 2 der Gemarkung Haingrund sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

II. Für die Zone I (Fassungsgebiet):

- a) Der Fassungsgebiet ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsgebiet ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungsgebiet ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Fassungsgebiet weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsgebiet ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Das durch die Baumaßnahme noch nicht planierte Gelände ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen.
- h) Der Weg Parzelle Nr. 16/3 in Flur 2 der Gemarkung Haingrund ist im Fassungsgebiet zu sperren.

Die Maßnahmen sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 15. 12. 1966

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 e 04/01 (3761) — H
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 10/1967 S. 311

244

Regelung der örtlichen Zuständigkeit zur Verkehrsüberwachung und Verkehrsunfallsachbearbeitung auf den in den Gemarkungen Rüsselsheim, Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg gelegenen Teilen des Süd-Main-Schnellweges

Auf Grund des § 78 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. Seite 209) wird die Zuständigkeit zur Verkehrsüberwachung

und Verkehrsunfallsachbearbeitung auf den in den Gemarkungen Rüsselsheim, Bischofsheim und Ginsheim-Gustavsburg gelegenen Streckenabschnitten des Süd-Main-Schnellweges dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau übertragen.

Die durch den Hessischen Minister des Innern mit Erlaß vom 12. 12. 1966 — III A 11 — 21 b 02 03 (StAnz. S. 1657) festgelegte Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt für den Streckenabschnitt von km 7,1 (Anschlußstelle Rüsselsheim-Süd) bis km 11,5 (Autobahndreieck Haßloch) wird hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Tag in Kraft. Meine Verfügung vom 7. 12. 1962 — I/3 21 b 04 (StAnz. 1963 Seite 17) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Darmstadt, 25. 1. 1967

Der Regierungspräsident

I/3 S/2 — 21 b 04

In Vertretung:

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 10/1967 S. 312

245 WIESBADEN

Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen

Nach Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 2. Februar 1967 — I B 5 — 79 b 20.13 — Tgb.-Nr. 320/67 — wird folgende Neufassung des § 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen bekanntgemacht:

„Verbände, die in einem Oberverband zusammengeschlossen sind, der Mitglied des Verbandes ist, werden beitragsfreie Mitglieder des Landesverbandes. Der Beitrag des Oberverbandes wird jeweils gesondert je nach Umfang und Größe der Verbandsaufgabe vom Vorstand festgesetzt und von der Verbandsversammlung bestätigt.“

Wiesbaden, 21. 2. 1967

Der Regierungspräsident

III 5 a (2) — 511

StAnz. 10/1967 S. 313

Buchbesprechungen

Neue Baubestimmungen in Hessen, bearbeitet von Otto Böhm, Kreisamtmann, Gelnhausen. Textausgabe, 1966, Format DIN A 6, broschiiert mit flexiblem Plastikeinband, 235 S., 9,90 DM, Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden.

Erstmals hat der Deutsche Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim, ein Handbuch herausgegeben, das den Titel „Neue Baubestimmungen in Hessen“ trägt und von Otto Böhm, Kreisamtmann beim Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen, zusammengestellte Bestimmungen aus dem hessischen Bauordnungsrecht bringt. Allen voran stehen die beiden im vergangenen Jahr geänderten Bauvorschriften, die Hessische Bauordnung und die dazu erlassene Durchführungsverordnung. Da im Gesetz- und Verordnungsblatt jedoch nur die Änderungen selbst verkündet worden sind, besteht der Wert des Handbuchs darin, daß in ihm die gesamten Vorschriften in der geänderten Fassung erscheinen. Außerdem sind den Paragraphen der Bauordnung jeweils die darauf bezogenen Paragraphen der Durchführungsverordnung textlich angefügt.

Außer diesen beiden baurechtlichen Vorschriften enthält das Handbuch in 5 Anhängen weitere einschlägige gesetzliche Bestimmungen (Erste Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht, Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung, Bauaufsichtsgesetz, Verwaltungsgebührengesetz), die, soweit es für das Verständnis ausreichend erschien, nur im Auszug wiedergegeben sind. Die beiden letzten Anhänge, die ebenfalls im vergangenen Jahr geändert worden sind, stellen sich in der geänderten Fassung dar. Somit umfaßt das Handbuch die grundlegenden Bestimmungen des hessischen Bauordnungsrechts nach dem Stand vom Oktober 1966. Das Taschenbuchformat und der biegsame Einband mit der ins Auge fallenden Beschriftung gestatten ein bequemes Auffinden der gesuchten Bestimmungen.

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. S c h e i d

Hessische Bauordnung. 5. überarbeitete und vermehrte Auflage, herausgegeben von Regiergungsdirektor Fritz-Heinz Müller mit einem Vorwort von Staatsminister Heinrich Schneider. Textausgabe, 1967, Format DIN A 6, gebunden mit flexiblem Plastikeinband, 499 S., 13,50 DM, Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, Frankfurt (Main).

Zum fünften Male ist nunmehr das im hessischen Raum allseits bekannte Handbuch des gesamten hessischen Bauordnungsrechts von Fritz-Heinz Müller, Regiergungsdirektor im Hessischen Innenministerium, beim Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, Frankfurt (Main), erschienen. Das Kernstück bilden die Hessische Bauordnung und ihre Durchführungsverordnung, die beide im vergangenen Jahr geändert worden sind. Da bei der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt nur die Änderungen selbst veröffentlicht worden sind, bringt das Handbuch die gesamten Vorschriften in der geänderten Fassung; dabei ist, wie schon in früheren Auflagen, die Durchführungsverordnung in ihre einzelnen Paragraphen zerlegt und jeweils den Bezugsparagraphen der Bauordnung textlich zugeordnet worden.

Neben diesem Kernstück sind in 34 Anhängen, deren Aufzählung sich hier erübrigen dürfte, alle weiteren einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen — soweit ausreichend, nur im Auszug — nach bewährtem Muster wiedergegeben. Die Zahl der früheren Anhänge ist um einen Auszug aus dem im vergangenen Jahr erlassenen Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bereichert worden. Selbstverständlich sind alle übrigen Anhänge, soweit erforderlich, auf den neuesten Stand gebracht oder durch vollständige Neufassungen (z. B. Krankenhausrichtlinien, Schulhausrichtlinien) ersetzt worden. Mithin spiegelt das Handbuch das hessische Bauordnungsrecht nach dem Stand vom Dezember 1966 umfassend wider.

Im Äußeren unverändert, zeigt die 5. Auflage der „Hessischen Bauordnung“, deren Wert vor allem in der Vollständigkeit der in ihr enthaltenen Bestimmungen liegt, wiederum am oberen Rand jeder Seite in Kurzbezeichnung den Seiteninhalt an und enthält überdies ein Sachregister, das die auf Stichworte bezogenen Fundstellen bringt; aus den gelegentlichen Fußnoten ergeben sich wertvolle Hinweise und redaktionelle Anmerkungen. Das Taschenbuchformat und der biegsame Einband tragen außerdem zum bequemen Auffinden der gesuchten Bestimmungen bei.

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. S c h e i d

Luber, Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, 27. bis 29. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 57,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die Ergänzungslieferung 27 bis 29 vervollständigen lediglich den Anhangteil. Unter den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften dürften wegen der eingehenden Darstellung der Rechtsmaterie allgemeines Interesse verdienen die vom Bayerischen Städteverband und dem Landkreisverband Bayern erarbeiteten Sozialhilferichtlinien vom 23. 2. 1966 sowie die im Land Berlin geltenden Ausführungsvorschriften über den Einsatz des Einkommens vom 29. 7. 1966.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) von Gasteiger. Nachtrag zur 2. Aufl. vom Januar 1963. Stand: 1. 1. 1967, kostenlos. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden) — BAT — Kommentar von Oberregierungsrat Sigmund Uttlinger. 12. Erg.-Lieferung zur 1. Aufl., 246 S., 17,20 DM, Stand der Gesetzgebung: 1. 2. 1967. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Tabellen zum BAT. Nachtrag zur 29. Aufl., 6,40 DM, Tabellen mit Nachtrag 20,80 DM — Betrifft nur den VKA-Bereich —. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — Nachtrag, Stand 1. 12. 1966, 135 S., 1,60 DM, Tabelle und Nachtrag 10,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Das Recht der Gegenwart. 4. neubearbeitete Ausgabe in Loseblattform. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär i. R. unter Mitwirkung von Dr. Hartwig Schlegelberger, Minister des Innern des Landes Schleswig-Holstein, und Dr. Fritz Gürtner, Rechtsanwalt in München. 16. Erg.-Lieferung, Stand vom 1. Januar 1966, 424 Blatt, 31,50 DM. 17. Erg.-Lieferung, Stand vom 1. Juli 1966, 448 Blatt, 31,50 DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M.

Das Verwaltungsverfahren der Gemeindebehörde und der Verwaltungsrechtsschutz aus „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung“ Nr. 195 von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. jur. Karl Heinz Klein. 1966. 80 S. 5,— DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

Das gesamte Verwaltungshandeln der Gemeinde steht nach dem geltenden Verfassungsrecht in der Bundesrepublik unter dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Die Maßnahmen der Gemeinde unterliegen weitgehend der gerichtlichen Nachprüfung. Es ist deshalb für die Gemeindeorgane wichtig, den Umfang ihrer rechtsetzenden und vollziehenden Befugnisse sowie die Verfahrensgrundsätze zu kennen, die sie bei ihren Maßnahmen zu beachten haben. Diese Kenntnis will die vorliegende Schrift vermitteln. Sie ist vornehmlich für die leitenden Bediensteten derjenigen Gemeinden geschrieben, die über keinen eigenen Juristen verfügen.

Die Schrift ist in drei Teile gegliedert: das Verwaltungsverfahren, das Widerspruchsverfahren und den Verwaltungsprozeß. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen über das Verwaltungsverfahren, weil dieses in der Bundesrepublik durch kein umfassendes Verfahrensrecht geregelt ist. Allgemeine Grundsätze sind von der Verwaltungslehre und der Rechtsprechung aus Einzelvorschriften entwickelt worden. Aber auch in der Verwaltungsgerichtsordnung sind zentrale Fragen des Verwaltungsgerichtsprozesses vielfach nur summarisch geregelt worden, so daß auch ihre Darstellung für den Kommunalpraktiker von großem Interesse ist. Die landesgesetzlichen Besonderheiten des Widerspruchsverfahrens werden in einer Übersicht im Anhang zum zweiten Teil gegenübergestellt.

Die übersichtlichen allgemeinverständlichen, mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum versehenen Ausführungen, machen die Abhandlung zu einem vorzüglichen Hilfsmittel, im praktischen Einzelfall Rechtsfehler zu vermeiden. Ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister tragen dazu bei, die Schrift besonders handlich erscheinen zu lassen. Oberregierungsrat Schneider

Ziegel 1967/68. Ein Handbuch, herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V., Bonn, 280 S. mit vielen Abbildungen, Tabellen und Diagrammen, Plastikeinband, 6,— DM. Fachvereinigung Ziegelindustrie Hessen e. V., Frankfurt am Main.

Die Ziegelindustrie hat es verstanden, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Ein wesentlicher Beitrag dazu sind gute Publikationen, die gerade auf dem mit handwerklichen und traditionellen Vorstellungen verbundenen Gebiet des Mauerwerksbaus die bautechnischen Voraussetzungen für eine moderne und rationelle Verwendung des Baustoffes Ziegel aufzeigen. Diesen Ansprüchen wird das Ziegel-Jahrbuch 1967/68 in hervorragendem Maße gerecht. Es will kein Lehrbuch im üblichen Sinne sein, sondern den hohen Stand der modernen Ziegeltechnik und die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten veranschaulichen. In prägnanter Form werden die neuesten Erkenntnisse für den rationalisierten Mauerwerksbau vermittelt, wobei unter Rationalisierung die Gesamtheit aller Maßnahmen technischer, planerischer und organisatorischer Art zu verstehen sind, die zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit führen. Das Bauen mit Ziegeln jeder Art erfolgt nicht mehr nach Erfahrungswerten, sondern auf Grund ingenieurmäßiger Überlegungen, d. h. unter Ausnutzung aller Reserven für die statische Festigkeit und entsprechend den bauphysikalischen Forderungen nach ausreichendem Wärme-, Schall- und Feuchteschutz. Dieser hohe Stand ist besonders gut dargestellt in den Abschnitten, die das Ziegelmauerwerk im allgemeinen und im besonderen die Wände, sodann die modernen Ziegeldächer und den Ziegelmontagebau behandeln. Angaben über Eigenschaften, Konstruktionsgrundsätze, Berechnungsgrundlagen und Fertigungsverfahren sind ergänzt durch Bemessungstabellen und Beschreibungen für eine Reihe von modernen Konstruktionen ebenso durch Hinweise auf die amtlichen Vorschriften, die Gütesicherung und die technischen Daten des Produktionsprogrammes.

In weiteren Abschnitten sind die Ziegeldächer und die Klinkerstraßen behandelt. Ein besonderes Kapitel ist dem Ziegelsicht- und Verblendmauerwerk gewidmet, wobei die Ergebnisse von Schlagregenversuchen ausgewertet, Hinweise für Planung und Ausführung sowie Ratschläge für die Verarbeitungstechnik gegeben werden. Stichwortverzeichnis, Benennung der Beratungsstellen und der Güteschutzorganisationen der Ziegelindustrie vervollständigen das Buch, dessen ansprechende und handliche Aufmachung hervorzuheben ist. Es stellt einen wertvollen Beitrag zu der allseits geforderten Rationalisierung im Bauwesen dar und kann allen in der Planung und Ausführung Tätigen empfohlen werden.

Oberregierungsbaurat Steckermeier

Die Auswanderung aus dem Herzogtum Nassau (1806 bis 1866). Von Wolf-Helmo Struck. Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Band 4. Verlag Fritz Steiner, Wiesbaden 1966. 203 S., 1 Karte. Broschiert 24,— DM.

Die Entwicklung der Verwaltung in Hessen-Darmstadt unter Ludwig I. (1790 bis 1830). Von Dagobert Karenberg. Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt. 1964. 144 S. Broschiert 15,— DM.

Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Herausgegeben vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg und von der Arbeitsgemeinschaft der Historischen Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt/M., Marburg/L. und Wiesbaden. 15. Band 1965. 392 S. Broschiert 28,— DM.

Es ist erfreulich, diese bedeutsamen Publikationen zur hessischen Geschichte anzeigen zu können.

Struck, einer der produktivsten unter den hessischen Landeshistorikern, Regierungsarchivar im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden, stellt an Hand der Akten dieses Archivs, vor allem der Verfügungen der Regierung, der Berichte der Ämter und der Denkschriften die Auswanderungspolitik des Herzogtums dar. Zwar gibt es zahlreiche Aufsätze über die Auswanderung im 19. Jahrhundert, insbesondere nach Nordamerika; doch fehlt eine solche umfassende Darstellung für einen ganzen hessischen Landesteil. Struck schildert die Ursachen und die Begleitumstände der Auswanderung, die in Südwestdeutschland mit der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzt. Er schätzt, daß von 1816 bis 1845 = 18 000 Personen, von 1846 bis 1866 = 18 000 Personen aus Nassau nach Übersee gingen. Nassau hatte 1818 = 305 000, 1847 = 417 000 und 1866 = 465 000 Einwohner. — Der starke Anstieg der Auswanderung seit 1845 veranlaßt Landtag und Regierung, sich eingehend mit den damit verbundenen Problemen zu befassen. Struck wertet die Berichte der Ämter aus, die diese über das Schicksal der Auswanderer anhand deren Briefe an die Heimat abgaben. — Außerdem behandelt Struck den 1842 gegründeten „Texas-Verein“, eine Vereinigung deutscher Fürsten und Edelleute zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas und seine Beziehungen zu Nassau. Der Verein sollte u. a. Ländereien im Freistaat Texas ankaufen, um damit den Auswanderern eine bestimmte Richtung und einen Sammelplatz zu geben. Ferner wertet Struck die Berichte der Konsuln an die Nassauische Regierung aus.

Mit der Statistik der Auswanderungen und einer zusammenfassenden Beurteilung schließt die reichhaltige Arbeit. Ein über 50seitiges Namensregister enthält die Namen der Auswanderungswilligen von 1849 bis 1866, wie sie sich aus den Auswanderungsanzeigen im Nassauischen Intelligenzblatt ergeben. Es wird vor allem der Familienforschung dienlich sein. Das Buch gibt einen gründlichen Einblick in einen bedeutsamen Abschnitt der Sozialgeschichte. Möge es dazu ermutigen, auch für die anderen Bezirke unseres Landes zusammenfassende Darstellungen zu geben. Zum Schluß ist noch die großzügige Finanzierung dieser Arbeit durch das Institut für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz (!) hervorzuheben, eine Leistung, die auch der hessischen Landesverwaltung wohl anstand hätte!

Karenberg schließt eine wesentliche Lücke in der hessischen Verwaltungsgeschichte: Durch zwei Organisationsedikte vom 12. 10. 1803 wurden in Hessen-Darmstadt unter dem Staatsminister Barkhausen-Wiesenhütten die obersten Staats- und die Provinzialbehörden neu geordnet und das Land in drei Provinzen neu gegliedert, ein Ministerium mit drei Departements gebildet: Dem Ministerium des Auswärtigen, das außerdem für die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, der Post und der ins Zivilressort gehörenden Militärsachen zuständig war; dem Ministerium des Innern, zu dem die Aufsicht über das Justizwesen, die Polzeisachen im weiten Umfange, die Volksbildung und das Medizinalwesen sowie die Provinzialbehörden gehörten; dem Finanzministerium mit „General-Kasse“ (=Staats-

hauptkasse) und „Oberrechnungsjustifikatur“ (=Rechnungshof). — Das Oberappellationsgericht erhielt klar umrissene Zuständigkeiten. Kurzum: Reformen der Staatsverwaltung und ihrer Organisation, wie sie in Preußen erst Ende 1808 stattfanden. — Nach der Gründung des Rheinbundes und dem Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation erklärte sich Hessen-Darmstadt 1806 zu einem souveränen Großherzogtum. Mit dem Gesetz vom 1. 10. 1806 wurden die Landstände abgeschafft, bis durch die Verfassung vom 17. 12. 1820 das Land in der zweiten Kammer eine neue Volksvertretung erhielt. Eine Verordnung vom gleichen Tage hob die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit auf, nahm davon selbst nicht die Domänen und die „Schatullgüter“ des Großherzogs aus, und legte damit die Grundlage für die moderne Staatsverfassung mit der Gleichheit aller Bürger. — Schließlich schildert Karenberg die Reformen, die mit der genannten neuen Verfassung 1820 einsetzten, darunter die so wichtige Gemeindeordnung vom 8. 7. 1821, die schon damals für mehrere Gemeinden gemeinschaftliche Bürgermeistereien bei sonst unveränderter finanzieller Eigenständigkeit vorsah. — Leider konnte sich diese Arbeit nicht auf das Studium der Regierungsakten stützen, da diese im September 1944 dem Bombenangriff auf Darmstadt zum Opfer fielen. Gleichwohl gibt sie einen guten Aufschluß über die Grundlegung der Staatsverwaltung, wie wir sie noch heute vorfinden. Außerdem zeigt sie, wie umsichtig und entschlossen man schon vor 150 Jahren Verwaltungsreform betrieb.

Der 15. Band des Hessischen Jahrbuchs für Landesgeschichte (siehe hierzu Staatsanzeiger 3/1966, Seite 91) enthält u. a. wiederum einige Arbeiten, die von allgemeinem Interesse sind:

K. E. Demandt: „Die Hessischen Landstände im Zeitalter des Frühabsolutismus“, also die Zeit von 1650 bis zu dem Staatsgrundgesetz von 1754 (Assekuranz-Akte). Die hessischen Landstände bestanden aus der Kurie der Ritterschaft mit anfangs 20 bis 30, später durchschnittlich 14 Adligen, zu der auch die Vertreter der Universität Marburg gehörten und der Kurie der Städte mit 40 landtagsberechtigten Städten; diese galt gleichzeitig als Vertreter der ländlichen Bevölkerung und hieß kurz „Landschaft“. In den Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Ritterschaft ist deren Forderung im Jahre 1650 nach gesamthessischen Landtagen hervorzuheben, ein Versuch, die verhängnisvolle Spaltung in den hessen-kasselschen und den hessen-darmstädtischen Landesteil zu überwinden. — In den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellt Demandt den Vergleich von 1655 zwischen Fürst und Ritterschaft, der für das Verfassungsrecht grundlegend war: Er behandelte die Einberufung, Gestaltung und Zuständigkeit der Landtage und regelte u. a. die gerichtliche Zuständigkeit und rechtlichen Verfahrensfragen, sowie die Stellung und Mustergestaltung zur Bildung der Landmiliz. Die finanziellen Leistungen der hessischen Städte legt Demandt an Hand der ständischen Hauptrechnungen von 1655 bis 1671 dar. Dabei geht er auch auf das Steuerwesen und seine Erträge ein. — Die Untersuchung vermittelt über Funktion und Zuständigkeit der Landstände eine konkrete Vorstellung, wie sie mir in einer neueren Darstellung über die Geschichte des Parlamentarismus zu fehlen scheint.

Sodann behandelt Struck eingehend die „Sozialgeschichte des Rheingaus im 17. und 18. Jahrhundert“ und geht auf die Neuordnung der Verwaltung im Jahre 1770 ein, bei der die beiden Ämter Eltville und Rüdeshelm gebildet wurden, die sich im Geiste des Wohlfahrtsstaates um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu sorgen hatten.

Archivassessor A. Eckhardt beschreibt an Hand der Archivalien im Staatsarchiv Marburg die Gewerbestruktur der Landgrafschaft Kassel. — Schließlich sind noch hervorzuheben: Friedhelm Debus „Flurnamen und Sprachforschung, zur Deutung und Sammlung hessischer Flurnamen“ und Herbert Wolf: „Aktionen, Ergebnisse und Aufgaben der Flurnamensammlung in Hessen“, ein ausführlicher Bericht, der für die Fortführung und den Abschluß der Arbeiten des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde in Marburg/L. von Bedeutung ist. Der Hessische Kultusminister hatte dazu in seinem Erlaß vom 22. 9. 1965 (Amtsblatt Seite 654) aufgefordert.

Regierungsdirektor Bickelhaupt

Krankenpflegegesetz und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: Kommentar von Ministerialdirigent Dr. Reinhard Rachold und Regierungsamtmann Wolfgang Raps, beide im Bundesministerium für Gesundheitswesen, 5. Auflage, 1966, 142 S., kart., 14,— DM, Carl Heymanns-Verlag KG, Köln.

Der Kommentar zum Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) ist ein wertvolles Handbuch für jeden, der in der Krankenpflege tätig ist oder sich mit der Ausbildung von Krankenpflegepersonen und den übrigen Vorschriften des Gesetzes sachlicher und rechtlicher Natur zu befassen hat.

Der Vorzug des Kommentars dürfte schon darin liegen, daß die Verfasser das Gesetz mitgestaltet haben. Sie sind hierdurch in der Lage, die wesentlichen Merkmale im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen besonders hervorzuheben und den Willen des Gesetzgebers in den Soll- und Kannbestimmungen zu erläutern und zu begründen.

Der geschichtliche Abriss über die Krankenpflege als Einführung vermittelt einen Gesamteindruck über den Berufsstand und zeichnet außerdem die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung auf. Hierdurch werden die heutigen Vorschriften des Gesetzes besser verständlich.

Nach dem vollen Wortlaut des Gesetzes schließen sich in systematischer Reihenfolge ausführliche Erläuterungen unter Voranstellung der einzelnen Paragraphen an, die sich durch den Fettdruck gut von dem sonstigen Text abheben.

Es folgt der Text der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern und für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer beide vom 2. August 1966 (BGBl. I S. 462 und S. 466) mit anschließenden Erläuterungen, in denen auch wieder die Beweggründe für die Änderungen zu den bisherigen Vorschriften herausgestellt werden.

In einem weiteren Abschnitt werden die „Für die Ausübung der Krankenpflege wichtigen Rechtsvorschriften“ sowie entsprechende Auszüge aus der Reichsversicherungsordnung, dem Strafrechtsgesetzbuch und der Straf- und Zivilprozeßordnung wiedergegeben. Der Kommentar erfährt hierdurch eine sinnvolle Abrundung.

Das angefügte Sachregister erleichtert dem Leser das Auffinden der einzelnen Paragraphen und Bestimmungen.

Der Kommentar wird daher von allen in der Krankenpflege tätigen Personen und Einrichtungen zweifellos auch wegen seiner Preiswürdigkeit begrüßt werden.

Verwaltungsangestellte Proskawetz

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 6. März 1967

Nr. 10

Veröffentlichungen

703

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 385 neugebauten Straße in den Gemarkungen Berghausen und Werdorf, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die in den Gemarkungen Berghausen und Werdorf, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Strecke

von km 0,005 neu (= km 8,030 der B 277) bis km 0,380 neu (= km 1,180 alt) = 0,375 km,

wird mit Wirkung vom 1. April 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 385.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisaußschuß des Landkreises Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

633 Wetzlar, 16. 2. 1967

Der Kreisaußschuß
des Landkreises Wetzlar
— HV —

Gerichtsangelegenheiten

704

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1060: Herr Dr. jur. Emil Jentzmik, 6 Frankfurt (Main) — Süd, Sachsenhäuser Landwehrweg 127, geboren am 28. September 1906 in Langendernbach (Westerwald), wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung, für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main), erteilt.

Geschäftssitz in Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 20. 2. 1967

Der Amtsgerichtspräsident

705

Aufgebote

F 2/67 — **Aufgebot:** Der Maurer Adam Barthel in Rothenkirchen hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümerin des im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 14, Blatt 490, eingetragenen Grund-

stücks, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 7, Flurstück 5, Laub-Nadel-Holzung, Am Salzberg, Größe 6,60 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Miteigentümerin zu einhalb Anteil, Anna Margarethe Both, ledig, Tochter des Karl Jakob Both in Rothenkirchen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juni 1967, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 17. 2. 1967 **Amtsgericht**

706

F 9/66 — **Aufgebot:** Die Katholische Kirchengemeinde Großenbach hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Großenbach, Band 8, Blatt 321, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Großenbach, Flur 8, Flurstück 25, Grünland, Die Bergwiesen, Größe 68,06 Ar, und

Flur 8, Flurstück 26, Wald (Holzung), daselbst, Größe 64,05 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer je zu $\frac{1}{4}$ Anteilen: a) Katharina Josefa Büttner in Fulda; b) Auguste Georgine Büttner in Aschaffenburg; c) Anna Josefa Theresa Büttner in Jena; d) Alfons Büttner, Kaplan in Jena;

werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Mai 1967, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 8. 2. 1967 **Amtsgericht**

707

Blatt 553, Mengersberg — **Aufgebot:** Für das bisher buchungsfreie Grundstück, Gemarkung Mengersberg, Flur 8, Flurstück 143 — Mühlgraben, von 16 Ar, — soll ein Grundbuchblatt angelegt werden.

Die Gemeinde Mengersberg hat ihre Eintragung als Eigentümerin dieses Grundstücks im Grundbuch beantragt.

Personen, welche das Eigentum an dem Grundstück selbst in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihr Recht binnen einer Frist von acht Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt werden kann.

3578 Treysa, 13. 2. 1967 **Amtsgericht**

708 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 848 — 16. 2. 1967: Paul Bernhard Schlennstedt, Berufsoffizier, und Ingeburg, geb. Gründler, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1967 ist von diesem Tage ab Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 16. 2. 1967 **Amtsgericht**

709

Neueintragung

GR 168 — 23. 12. 1966: Drogist Heinz Beisler und Jutta, geb. Schnee, in Bad Orb, Hauptstraße 54.

Durch Vertrag vom 27. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6482 Bad Orb 16. 2. 1967 **Amtsgericht**

710

Neueintragung

GR 189 — 26. 1. 1967: Dipl.-Volkswirt Heinz-Martin Feindler und Johanna, geb. Wenzel, beide wohnhaft in Bad Orb, Villbacher Straße 2.

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6482 Bad Orb 16. 2. 1967 **Amtsgericht**

711

Neueintragung

GR 241 — 11. Januar 1967: Eheleute: Maschinenbauschlosser Rainer Georg Vansbotter und Lehrerin Lydia Magdalene, geb. Horn, beide in Orlen (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 6. 1. 1967 **Amtsgericht**

712

Neueintragung

GR 240 — 11. Januar 1967: Eheleute: Dr. med. Josef Martin Weyer und Dr. med. Karin Natalie Margarete, geb. Schinz, beide in Schlangenbad.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 6. 1. 1967 **Amtsgericht**

713

Neueintragung

GR 239 — 11. Januar 1967: Eheleute: Kaufmann Meinhard von Rudorff und Elna Berta Alma, geb. Kull, beide in Wambach (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 6. 1. 1967 **Amtsgericht**

714

Neueintragung

GR 843 — 17. 2. 1967: Steinmetz Ludwig Böhm und Ehefrau Else, geb. Hess, beide in Gadernheim.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 17. 2. 1967 **Amtsgericht**

715

Neueintragung

GR 432 — 20. Februar: Eheleute: Lehrer Horst Franz und Veronika, geb. Wagner, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 28. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 15. 2. 1967 **Amtsgericht**

716

6 GR 510 — 16. 2. 1967: Tischlermeister Georg Erich Faber und Ehefrau Herta Elise, geb. Brill, Weißenborn (Krs. Eschwege), Renngasse 3.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 17. 2. 1967 **Amtsgericht**

717

6 GR 511 — 17. 2. 1967: Bauunternehmer Horst Bödicker und Ehefrau Edith, geb. Hohlstein, Eschwege, Augustastraße 15.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 17. 2. 1967 **Amtsgericht**

718

GR I 317a — 16. 2. 1967: Kaufmann Oskar Wilhelm Völp und Emilie, geb. Dillenburger, beide in Södel.

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1967 ist der Vertrag vom 8. November 1945 über die Vereinbarung von Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 16. 2. 1967 **Amtsgericht**

719

GR 68a: Rentner Emil Bräuning, geb. 8. 4. 1912 und dessen Ehefrau Erna, geb. Schäfer, geb. 27. 3. 1918, beide wohnhaft in Beltershain (Krs. Gießen).

Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1966 haben die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg, 13. 2. 1967 **Amtsgericht**

720

41 GR 1051 — 14. 2. 1967: Kaufmann Theodor Weber und Erika, geb. Weber, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 28. 12. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 2. 1967 **Amtsgericht, Abt. 41**

721

5 GR 229 A: Die Eheleute: Hilfsarbeiter Wilhelm Philipp Endrehs und Brigitte, geb. Scheuermann, in Bürstadt, haben durch Vertrag vom 16. 1. 1967 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 22. 2. 1967 **Amtsgericht**

722

5 GR 178: Die Eheleute: Kaufmann Willi Faltermann und Marie, geb. Martin, in Viernheim, haben durch Vertrag vom 24. 6. 1966 die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 22. 2. 1967 **Amtsgericht**

723 **Neueintragung**

GR 89 — 17. 2. 1967: Kroeger Arno Helmut, Schiffsfunker, in Erbach (Taunus), und Erna-Ellen, geb. Then.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1966 ist die Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 17. 2. 1967 **Amtsgericht**

724**Neueintragung**

GR 761 — 16. Februar 1967: Ehegatten: Student Bernd Fäthke und Aloisia, geb. Berbner, in Marburg (Lahn), Georg-Voigt-Straße 90.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1967 ist unter Aufhebung der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 16. 2. 1967 **Amtsgericht**

725

GR 3700 — 30. 1. 1967: Eheleute Erich Konrad Greb und Hildegard Apollonia, geb. Kilian, in Mühlheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 3. 1. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3701 — 6. 2. 1967: Eheleute Gernot Templin und Inge, geb. Schuster, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 11. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3702 — 9. 2. 1967: Eheleute Eberhard Adam Döbert und Helga Anneliese, geb. Ludwig, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 1. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 23. 2. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

726 **Neueintragung**

GR 170: Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1967 haben die Eheleute, Werkzeugmacher Herbert Hawelka und Siglind, geb. Grünwald, in Hirzenhain (Oberhessen), Gütertrennung vereinbart.

6474 Ortenberg, 24. 2. 1967 **Amtsgericht**

727 **Neueintragung**

Rü GR 185 — 17. 2. 1967: Durch Vertrag vom 15. 12. 1966 haben die Eheleute Hans-Joachim Elmer, Bau.-Ing. in Rüsselsheim, Niersteiner Straße 21, und Heide, geb. Berner, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 23. 2. 1967 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

728 **Neueintragung**

GR 33 A — 3. 11. 1966: Kaufmann Wilhelm Hubert Kullmann und Erna Christa Elisabeth, genannt Erni, geb. Jaskula, beide in Spangenberg (Krs. Melsungen).

Durch notariellen Vertrag vom 17. 9. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Spangenberg, 10. 2. 1967 **Amtsgericht Melsungen Zweigstelle Spangenberg**

729 **Nachlasssachen**

10 VI 1614/66 — Nachlassverfahren: Die Verwaltung des Nachlasses des am 22. Juli 1966 in Niederkauungen verstorbenen Arbeiters Johann Gerhard Fladung — letzter Wohnsitz: Kassel, Ludwig-Mond-Str. 119 — wird angeordnet.

Zum Nachlassverwalter ist der Rechtsanwalt Heinrich Merk in Kassel, Friedrichstraße 14, bestimmt.

35 Kassel, 23. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 10**

730 **Vereinsregister****Neueintragung**

VR Nr. 144 — 16. Februar 1967: Name: Unterstützungseinrichtung der Firma Elkamet-Werk Lahn-Kunststoff GmbH., eingetragener Verein.

Sitz: Biedenkopf (Lahn).
Die Satzung ist am 12. Dezember 1966 errichtet.

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

356 Biedenkopf, 22. 2. 1967 **Amtsgericht**

731 **Neueintragung**

VR 218 — 9. Februar 1967: Schützenverein „Schützen vom Wildenstein“ Hainseelbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 9. Januar 1965 errichtet.

634 Dillenburg, 3. 2. 1967 **Amtsgericht**

732 **Veränderung**

VR 122 — 16. 2. 1967: Kultur- und Sportgemeinde 1945 Bönstadt e. V., in Bönstadt.

Der Name des Vereins ist geändert in: Kultur- und Sportgemeinde Bönstadt e. V.

636 Friedberg (Hessen), 14. 2. 1967 **Amtsgericht**

733

5 VR 437 — 7. 2. 1967: Florengäbner Brunnenzeche e. V. Fulda, in Fulda.

64 Fulda, 22. 2. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

734

VR 82: Sängervereinigung Germania 1844, Elz. Sitz: Elz (Kreis Limburg/L.).

6253 Hadamar, 21. 2. 1967 **Amtsgericht**

735

VR 774 — 20. 2. 1967: Gemeinschaft Elektro-Fernseh-Fachhandel und Handwerk Kassel; Sitz: Kassel.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. 9. 1966 ist der Verein aufgelöst.

VR 1075 — 23. 2. 1967: Arbeitsgemeinschaft Camping-Zeltindustrie, Kassel.

35 Kassel, 21. 2. 1967 **Amtsgericht**

736 **Neueintragungen**

VR 781 — 20. 2. 1967: „V. I. V. O. — Bezirksgruppe Offenbach“, Heusenstamm (Krs. Offenbach).

Die Satzung wurde am 26. 6. 1966 errichtet.

605 Offenbach (Main), 23. 2. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

737 **Neueintragung**

5 VR 317: Turn- und Sportverein 1912 Laufdorf.

Die Satzung ist am 28. 12. 1966 errichtet.

633 Wetzlar, 15. 2. 1967 **Amtsgericht**

738 **Veränderung**

4 VR 48: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. April 1966 ist der Verein aufgelöst.

Eingetragen in das Vereinsregister am 8. Februar 1967.

3547 Wolfhagen, 20. 2. 1967 **Amtsgericht**

739 Liquidation

Die Vereinigung des Einzelhandels für die Kreise Dillenburg und Biedenkopf e. V. wurde durch Beschluß der Mitglieder-versammlung zum 31. 12. 1966 aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 30. 12. 1966 beim Amtsgericht Dillenburg.

63 Gießen, 14. 2. 1967

Für die Liquidatoren:
Ernst Lehr

740 Vergleiche — Konkurse

2 N 2/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fleischermeisters Kurt Brand in Rhoden, Riessenstraße 3, ist am 20. Februar 1967, um 17.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Willi Grinelsen, Wrexen.

Termin zur Beschlußfassung über Befreiung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 10. März 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 23.

Allgemeiner Prüfungstermin: Freitag, 31. März 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 23. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1967.

3548 Arolsen, 20. 2. 1967

Amtsgericht

741

4 N 2/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Josef Vogl GmbH, Hoch- und Tiefbau, 6204 Wehen (Uts.), Ibellstraße 20, vertreten durch ihren Geschäftsführer Josef Vogl, ebenda, ist am 21. 2. 1967, um 16.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Hans v. Briel, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Anmeldefrist bis 11. 3. 1967.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und über die in §§ 132, 134, 137 KO, bezeichneten Gegenstände (1. Gläubigerversammlung) und Prüfungstermin: 20. März 1967, um 9.00 Uhr, Saal 10, des Gerichtsgebäudes, Neustraße 12. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. 3. 1967.

6208 Bad Schwalbach, 21. 2. 1967

Amtsgericht

742

61 N 8/67: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Barbara Löb, geb. Haag, Kauffrau, z. Z. in Pfungstadt, Rheinstraße 14, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Ludwig Unger, Kohlen — Baustoffe — Kunststeinarbeiten, Nachfolger Barbara Löb in Pfungstadt, werden die Termine vom 2. März 1967, um 14.00 Uhr, und vom 16. März 1967, um 10.00 Uhr, abgesetzt, da gegen den Beschluß vom 31. Januar 1967 sofortige Beschwerde eingelegt ist und über diese Beschwerde bis zu den Terminen voraussichtlich nicht entschieden sein wird.

Neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt werden.

61 Darmstadt, 22. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

743

VN 3/66 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Ludwig Held, Inhaber der Firma Kohlen-Fröhlich in Groß-Zimmern, Kirchstraße 25, Inhaber der Firma Heinric Böhm in Groß-Umstadt und Ludwig Schmidt in Reinheim, wird heute am 27. Februar 1967, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61. Vergleichstermin: 30. März 1967, um 10.00 Uhr, in der Aula der Kreisberufsschule in Dieburg, Goethestraße.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 17 zur Einsicht der Beteiligten auf.

611 Dieburg, 28. 2. 1967

Amtsgericht

744**Beschluß**

6 N 16/55 / 6 N 1/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen: a) der offenen Handelsgesellschaft in Firma Holzwarenfabrik Heinrich Möller, in Albingen, b) des Fabrikanten Heinrich Möller, in Albingen, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Walter Backschieß der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrman in Wanfried, Steinweg 3a, zum Konkursverwalter ernannt.

Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung der Erben des bisherigen Verwalters und zur Verhandlung über dessen Vergütung und Auslagen wird auf den 29. März 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, bestimmt.

344 Eschwege, 6. 2. 1967

Amtsgericht

745**Beschluß**

3 N 5/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Gertrud Brauns, Spangenberg, Teichberg 467, Inhaberin der Firma Gertrud Brauns, Elektrogroßhandlung, Eschwege, Humboldtstraße 2, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 15. März 1967, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, anberaumt.

344 Eschwege, 6. 2. 1967

Amtsgericht

746**Beschluß**

81 N 128/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Astra-Frankfurt, Büro- und Fernmeldetechnik Gesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Wormser Straße 7, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 14. April 1967, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 bis 11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2 100,— DM, Auslagen 42,70 DM.

6 Frankfurt (Main), 23. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

747**Beschluß**

81 N 169/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 1. 1966 in Zürich (Schweiz) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 314, wohnhaft gewesenen Augenärztin Dr. med. Hildegard Orlow-Gschwend, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 31. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 500,— DM, Auslagen 8,— DM.

6 Frankfurt (Main), 21. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

748**Beschluß**

81 N 3/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Kratz, Harheim (Krs. Friedberg), Bornstraße 27, alleiniger Inhaber der Firma Heinrich Otto Kratz, Nachfolger Ernst Kratz, Süßwaren und Nahrungsmittel, Frankfurt (Main), Schloßstraße 17, mit Filialen in: Niederhöchstadt (Taunus), Hauptstraße 46; Usingen, Fritz-Born-Straße 7; Weilburg (Lahn), Marktplatz 7; Wetzlar, Kremerstraße 15; Butzbach, Marktplatz 7; Neuhaus (bei Fulda), Fuldaer Straße 7; Frankenberg (Eder), Bottenhorner Str. 3, und Obersuhl, Hauptstraße 46; wird mangels einer der Kosten entsprechenden Masse gem. § 204 KO, eingestellt.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

749**Beschluß**

81 N 276/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Lothar Scheu, Inh. eines Gartenbau-, Fuhr- und Raupenbetriebes, Niederhofheim (Taunus), Pechgewannweg, o. Nr., wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 3. März 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

750**Beschluß**

81 N 387/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns José Scherler, Frankfurt (Main), Niddastr. 56, wird mangels einer der Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

751**Beschluß**

81 N 25/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Rena Büromaschinen Verkaufs-Gesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Krifteler Straße 32, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse, eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 17. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

752

81 N 44/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **METRO-BAU GmbH.**, Frankfurt (Main), Bleichstraße 56, mit im Handelsregister eingetragenen Sitz in Neu-Isenburg, wird heute, am 16. Februar 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Tel.: 8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. März 1967, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin: 7. April 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

753**Beschluß**

81 N 366/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **LIMES Hoch- und Tiefbau GmbH.**, Frankfurt (Main) - Rödelheim, Burgfriedenstraße 8, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf 10. März 1967, um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 16. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

754**Bekanntmachung**

81 N 128/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Astra-Frankfurt Büro + Fernmeldetechnik GmbH.**, Frankfurt am Main, Wormser Straße 7, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgerichtes) in Frankfurt am Main (Az.: 81 N 128/66) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 9 760,24 DM. Die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf DM 84 212,39.

Es ist ein Massebestand von 6 177,26 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 23. 2. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Wilh. A. Schaaf,
Rechtsanwalt

755

81 N 169/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der Augenärztin **Frau Dr. Hildegard Orlow-Gschwend**, zuletzt Frankfurt (Main), soll Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind rund 1600,— DM. Zu berücksichtigenden sind 8322,40 DM nichtbevorrechtigter Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — 81 N 169/66 — niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 24. 2. 1967

Der Konkursverwalter:
S. Mattern
Rechtsanwalt

756**Beschluß**

43 N 36/66 — **Konkursverfahren:** Das am 15. November 1966 über das Vermögen des Maurermeisters **Willi Hofmann**, Beuern (Krs. Gießen), Friedrich-Ebert-Straße 1, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, der Betrag seiner Auslagen auf 15,40 DM festgesetzt.

63 Gießen, 17. 2. 1967

Amtsgericht

757

43 N 37/66: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Gastro-Betriebe GmbH.**, Gießen, Neuen Bäume 22, gesetzlich vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Edith Ballmann, Gießen, Marburger Straße 34, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 17. März 1967, um 14.00 Uhr, Saal 118, vor dem Amtsgericht Gießen anberaumt.

63 Gießen, 22. 2. 1967

Amtsgericht

758

2 N 14/65: Im **Konkurs** über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma **Philipp Horst Schreinerbetrieb** in Ginsheim, ist auf Dienstag, den 4. April 1967, um 14.00 Uhr im Sitzungssaal der Außenstelle des Amtsgerichts, Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Groß-Gerau, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Verkauf eines Grundstücks; 2. Beschlußfassung über Erhebung einer Klage; 3. Verschiedenes.

608 Groß-Gerau, 23. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 2

759

41 N 12/66: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Wilhelm Hartenfeller, Furniere-Hölzer**, in Hanau (Main), Nordstraße 86, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 22. März 1967, um 14.30 Uhr, Zimmer 132, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, anberaumt.

645 Hanau (Main), 20. 2. 1967

Amtsgericht

760

50 N 63/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **HESSIGUSS Schubart & Pfeifferling KG**, in Mönchehof (Kreis Kassel), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. Mai 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 20. 2. 1967

Amtsgericht

761

50 N 29/64: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 22. April 1954 verstorbenen Kaufmanns **Eckhard Erstmann**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Ahnatalstraße 121, Inhaber der eingetragenen Firma **Georg Erstmann**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 17 851,55 DM, zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen von 50 993,71 DM.

Das Verzeichnis der berücksichtigten Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, in Zimmer 504 (50 N 29/64) niedergelegt.

35 Kassel, 20. 2. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Carl Dörge

762

N 1/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Holzindustrie Villingen GmbH.**, 6301 Villingen (Krs. Gießen), vertreten durch ihre Geschäftsführer:

1. Carl Tropp, 6303 Hungen, Vordere Ruhe;
2. Richard Laubert, 6312 Laubach, Richard-Wagner-Straße 3,

wird heute, am 24. Februar 1967, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit beantragt und glaubhaft gemacht hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter König, 631 Grünberg (Hessen), Theo-Koch-Straße 2.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1967 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Belohnung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 20. März 1967, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 24. April 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Laubach (Krs. Gießen), Friedrichstraße 19, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1967 anzeigen.

Alle für die Gemeinschuldnerin beim Postamt Villingen eingehenden Sendungen sind dem Konkursverwalter auszuhandigen.

6312 Laubach (OH), 24. 2. 1967

Amtsgericht

763

3 VN 3/66 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Lahn-Preßwerke GmbH.**, Villmar, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Günter Schanz, Frankfurt (Main), Auf dem Mühlberg 20, ist am 17. Februar 1967, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Prof. Dr. E. Knorr, Köln, Deichmannhaus, Zimmer 421.

Vergleichstermin: Mittwoch, 15. März 1967, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Runkel.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag mit Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer Nr. 5, zur Einsicht der Beteiligten, auf.

6251 Runkel (Lahn), 17. 2. 1967

Amtsgericht

764

Beschluß

62 N 17/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Egon Vornfell, Wiesbaden, Rheinstraße 73, Inhaber des Restaurants und der Bar „Haus Wind-sor“ in Wiesbaden, Aarstraße 87, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 24. 2. 1967

Amtsgericht

765

62 N 14/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Architekten Hans Josef Weißbacher, Wiesbaden, Bahnhofstraße 15, Inhaber eines Bau- und Fliesengeschäftes, wird heute, am 27. Februar 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Aschendorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15. Anmeldungen (doppelt) bis zum 23. März 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 30. März 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. März 1967.

62 Wiesbaden, 27. 2. 1967

Amtsgericht

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

766

Beschluß

K 16/65: Das im Grundbuch von Röhrigshof (Krs. Hersfeld), Band 12, Blatt 288, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrigshof, Flur 3, Flurstück 44/1, Hof- und Gebäudefläche, Ochsengraben, Größe 2,50 Ar,

soll am 24. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Sept. 1965 und 18. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polizeihauptwachmeister Wolfgang Bohn und seine Ehefrau Hannelore Bohn, geb. Erbe, in Röhrigshof, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 6. 2. 1967

Amtsgericht

767

4 K 20/66: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 61, Blatt 2601, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 2, Flurstück 537/3, Hof- und Gebäudefläche, Jahrstraße 3, Größe 2,98 Ar,

soll am 17. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Wilhelm, geb. Möller, in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 21. 2. 1967

Amtsgericht

768

4 K 8/67: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 103, Blatt 4497, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 25/5, Gartenland (Bauplatz), Moselstraße, Größe 8,28 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 48, Größe 74,13 Ar,

sollen am 19. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bensheimer Holzwarenfabrik Lange & Schachner, in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 21. 2. 1967

Amtsgericht

769

K 3/65: Die im Grundbuch von Nieder-eisenhausen, Band 4, Blatt 148, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Nieder-eisenhausen, Flur 10, Flurstück 274/72, Lieg.-B. 294, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 59, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nieder-eisenhausen, Flur 10, Flurstück 272/70, Grünland, in dem Höfchen, Größe 0,22 Ar,

sollen am Montag, dem 24. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Maurers Heinrich Pfeiffer 6., Katharina, geb. Stephan, in Nieder-eisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 20. 2. 1967

Amtsgericht

770

K 19/66: Das im Grundbuch von Dödelshelm, Band 35, Blatt 1941, eingetragene und in der Gemarkung Dödelshelm gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 94/1, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Blehm, Größe 6,99 Ar,

soll am Freitag, dem 28. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Kossak, in Dödelshelm, und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Fick, daselbst, je zu 1/2 — jetzt wohnhaft in Helsen (Krs. Arolsen).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 485,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 24. 2. 1967

Amtsgericht

771

K 6/65: Das im Grundbuch von Niederselters, Band 1, Blatt 9 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur 19, Flurstück 2866/1, Hof- und Gebäudefläche, An den Birken, Größe 5,74 Ar,

soll am 27. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreiner Helmut Becht und b) dessen Ehefrau Marlene, geb. Schütz, in Niederselters, An den Birken 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 23. 2. 1967

Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg

772

Beschluß

8 K 35/66: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 18, Blatt 639, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, am Ampel, Größe 7,00 Ar,

soll am 10. Mai 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Bruno Eckhardt und Maria, geb. Kiefler in Rodenbach (Dillkreis), als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 22. 2. 1967 Amtsgericht

775

Beschluß

3 K 14/66: Die im Grundbuch von Datterode, Band 33, Blatt 1053, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Datterode,

lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Alte Straße 85, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Alte Straße 85, Größe 4,14 Ar,

sollen am Freitag, 28. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger und Viehhändler Reinhard Lange, Datterode Nr. 85.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für lfd. Nr. 9 auf 22 000,— DM, für lfd. Nr. 10 auf 26 000,— DM, zusammen auf 48 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 30. 1. 1967 Amtsgericht

774

Beschluß

44 K 4/64: Die im Grundbuch von Leihgestern, Band 27, Blatt 1077, eingetragene ideelle Grundstückshälfte des Anton Weiß,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 2, Flurstück 298, Lieg.-B. 1150, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenlandstraße 12, Größe 6,13 Ar,

soll am 27. Juni 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Invalide Anton Weiß, Leihgestern, Lückenberg, zu 1/2; 1b) seine Ehefrau Emma Weiß, geb. Scholz, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 14. 2. 1967 Amtsgericht

775

Beschluß

44 K 40/66: Das im Grundbuch von Gießen-Wiesbeck, Band 48, Blatt 2801, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wiesbeck, Flur 13, Flurstück 5, Lieg.-B. 370, Ackerland, an dem Weidenhof, Größe 4,48 Ar,

soll am 11. Juli 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Otto Göbel erster, Gießen-Wiesbeck, zu 1/2; 1b) seine Ehefrau Katharina, geb. Weller, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 17. 2. 1967 Amtsgericht

776

Beschluß

43 K 32/66: Das im Grundbuch von Grünungen, Band 26, Blatt 927, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünungen, Flur 1, Flurstück 304, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 11, Größe 15,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juli 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baustoffgroßhändler Walter Klein, in Grünungen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 15. 2. 1967 Amtsgericht

777

2 K 26/66: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 57, Blatt 3228, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Flurstück 32/35, Hof- und Gebäudefläche, Am Hospitalsstück 4, Größe 3,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. April 1967, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgeb.), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Werner Ziemens, Groß-Gerau, zu einhalb; b) seine Ehefrau Trude Sophie, geb. Passet, daselbst, zu einhalb.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 9. 2. 1967 Amtsgericht

778

41 K 33/65: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 49, Blatt 1762, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 10, Größe 4,53 Ar,

am 8. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 1. / 4. 11. 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind: Ehefrau Wilma Käthe Müller, geb. Keiling, in Mittelbuchen, und Otto Keiling, in Kilianstädten, je zur Hälfte, eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 2. 1967 Amtsgericht, Abt. 41

779

41 K 7/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 51, Blatt 2340, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur M, Flurstück 1173/172, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 42, Größe 2,84 Ar,

am 24. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. 3. 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind: Kaufmann Josef Zeller, Großauheim, zu 1/2, Witwe Elisabetha Zeller, geb. Eckert und die am 31. März 1954 geborene Ursula Gerda Zeller, beide in Großauheim, zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 16. 2. 1967 Amtsgericht, Abt. 41

780

K 16/66: Das im Grundbuch von Sandbach (Odw.), Band 11, Blatt 529 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandbach, Flur 1, Flurstück 508/4, Ackerland, im Bräungraben, Größe 5,98 Ar,

soll am 23. 5. 1967, um 14.00 Uhr, im Amtsgericht Höchst (Odw.), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Süd-hessische Hausbaugesellschaft mbH., Viernheim (Hessen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 21. 2. 1967 Amtsgericht

781

K 18/66: Das im Grundbuch von Walsdorf, Band 28, Blatt 971, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 496, Hof- und Gebäudefläche, am Untertor 3, Größe 6,01 Ar,

soll am 28. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmied Josef Linz, in Walsdorf, zur

Hälfte, b) Schmied Josef Linz, in Walsdorf, c) Josef Trinkl, in Wuppertal-Elberfeld, d) Brigitte Denzer, geb. Trinkl, in Grossenerich/Ostzone, e) Marie Hendrich, geb. Trinkl, in Wasserleben/Ostzone, zu b) bis e) zur anderen Hälfte in Erben-gemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 000,— DM.

627 Idstein (Taunus), 22. 2. 1967

Amtsgericht

782

Beschluß

K 4/66: Die Hälfte des im Grundbuch von Helmarshausen, Band 62, Blatt 1119, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helmarshausen, Flur 7, Flurstück 161, Hof- und Gebäude-fläche, Gartenland, Hinter der Mauer, Größe 14,46 Ar,

soll am 9. Mai 1967, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erich Spindler und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Bönning, in Helmarshausen, je zu 1/2.

Es wird nur die dem Ehemann gehörende Hälfte versteigert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 30. 1. 1967

Amtsgericht

783

Beschluß

7 K 8/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 27, Blatt 1774, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 43, Größe 5,16 Ar,

soll am Mittwoch, den 10. Mai 1967, um 8.30 Uhr, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Knecht und Dorothea, geb. Herbold, in Hofheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 10 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 23. 2. 1967

Amtsgericht

784

5 K 28/66: Die im Eigentum des Steuer-bevollmächtigten Günther Frantz stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Sprendlingen, Band 38, Blatt 2980, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 3, Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Flurstück 460/2, Hof- und Gebäude-fläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 33, Größe 6,97 Ar,

soll am Freitag, 21. April 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steuer-

bevollmächtigter Günther Frantz in Sprendlingen (Eigentümerin der anderen Hälfte: Frau Hertha Frantz, geb. Thomas).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM (Beschluß vom 1. Februar 67).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 23. 2. 1967

Amtsgericht

785

Beschluß

6 K 10/65: Die dem Müller Hans Bernutat gehörende Hälfte des im Grund-buch von Oberbrechen, Band 22, Blatt 785, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbrechen, Flur 23, Flurst. 472/161 etc., Lieg.-B. 1255, Geb.-B. 219, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 204, Größe 1,59 Ar,

soll am 8. Mai 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung ver-steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Ja-nuar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Müller Hans Bernutat und Hilde, geb. Riegel, in Oberbrechen, Mülhstraße 1, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 16. 2. 1967

Amtsgericht

786

Beschluß

7 K 13/66: Die Grundstückshälften der im Grundbuch von Amönau, Band 27, Blatt 991, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/14, Lieg.-B. 546, Hof- und Gebäudefläche, an der Koppe, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/15, Hofraum, an der Koppe, Größe 0,54 Ar,

sollen am 22. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstrek-kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grund-stückshälften am 20. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ernst Chabor-ski, in Amönau.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 5. 1. 1967

Amtsgericht

787

5 K 2/66: Die im Grundbuch von Hör-bach, Band 23, Blatt 804, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hörbach, Flur 3, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Zum Wachtgipfel, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hörbach, Flur 3, Flurstück 28/2, Hof- und Gebäudefläche, Zum Wachtgipfel, Größe 11,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hörbach, Flur 3, Flurstück 28/3, Hof- und Gebäudefläche, Zum Wachtgipfel, Größe 2,09 Ar,

sollen am 27. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwald-straße Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangs-vollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehe-leute Stukkateur Walter Deyer und In-grid, geb. Theis, in Hörbach, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 28/1, auf 316,— DM, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 28/2, auf 97 120,— DM, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 28/3, 31 124,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 24. 2. 1967

Amtsgericht

788

Beschluß

7 K 28/66: Die Hälften der im Grund-buch von Bracht, Blatt 423, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bracht, Flur 18, Flurstück 14, Lieg.-B. 186, Ackerland, die Ebene, Größe 122,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bracht, Flur 19, Flurstück 15, Ackerland, Grünland, die Ebene, Größe 958,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bracht, Flur 19, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, die Ebene, Haus Nr. 135, Größe 23,20 Ar,

sollen am 15. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Land-wirt Heinrich Hermann, Bracht.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 6 000,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 38 000,— DM, zu lfd. Nr. 3 auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 17. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

789

Beschluß

7 K 34/65: Die im Grundbuch von Wei-poltshausen, Blatt 397, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 3, Flurstück 6, Lieg.-B. 14, Acker-land, am Küppelchen, Größe 16,32 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Weipoltshausen, Flur 6, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäude-fläche, Wiese, auf dem Trusch, Haus Nr. 14, Größe 19,35 Ar,

sollen am 29. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mau-rer Jost Dalwigk, in Weipoltshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr.

20 auf 1 600,— DM, zu lfd. Nr. 25 auf 34 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 22. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

790

7 K 40/66: Die im Grundbuch von Mühlheim (Main), in Band 138, Blatt 5255, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 10, Nr. 1443, Lieg.-B. 3758, Bauplatz Ahornstraße 15, Größe 7,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 10, Nr. 1444, Lieg.-B. 3758, Bauplatz Ahornstraße 17, Größe 7,12 Ar,

sollen am Mittwoch, den 10. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 18, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (16. 10. 1966): Firma Horst W. Stricker, Kommanditgesellschaft in Hausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 155,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 24. 2. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

791

K 4/66: Das im Grundbuch von Bad Soden, Band XVII, Blatt 673, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Soden, Flur 7, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, Romsthaler Straße 22, Größe 4,35 Ar,

soll am 18. Mai 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Maria Brüggerhoff, Bad Soden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 120 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 16. 2. 1967

Amtsgericht

792

K 5/62: Die im Grundbuch von Ürzell, Band 2, Blatt 55, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 46, Gemarkung Ürzell, Flur 10, Flurstück 16, Lieg.-B. 33, Ackerland, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Schmidtmühle, Größe 201,50 Ar,

Nr. 47, Gemarkung Ürzell, Flur 10, Flurstück 19, Grünland, Große Wiese, Größe 132,38 Ar,

Nr. 48, Gemarkung Ürzell, Flur 10, Flurstück 43, Ackerland, Tannenacker, Größe 56,83 Ar,

Nr. 49, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 10, Grünland, Weiher Zeil, Größe 95,76 Ar,

Nr. 50, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 33, Ackerland, Grünland, Auf der Andresheg, Größe 185,14 Ar,

Nr. 51, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 36, Ackerland, Grünland, Am Gemäuerz, Größe 265,98 Ar,

sollen am 1. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Dez. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Leonhard Heidenreich, in Ürzell, Schmidtmühle.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 56 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 16. 2. 1967

Amtsgericht

793

K 12/66: Die Versteigerung der im Grundbuch von Bobenhausen II, Band 20, Blatt 863, eingetragenen Grundstücke,

O.-Nr. 1, Gemarkung Bobenhausen II, Flur 8, Nr. 115, Ackerland, Burkloh, Größe 43,30 Ar,

O.-Nr. 2, Gemarkung Bobenhausen II, Flur 10, Nr. 61, Ackerland, Gilgesborn, Größe 86,10 Ar,

sollen am 29. Mai 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Scharmann, geb. Böcher, in Bobenhausen II.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 24. 2. 1967

Amtsgericht

794

Beschluß

K 11/66: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band II, Blatt 84 und 99, eingetragenen Grundstücke:

1. Blatt 84:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 1191, Fußweg, an der Ernst-Ludwig-Straße, Größe 0,41 Ar,

2. Blatt 99:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 366, Gartenland, im Ort, Größe 2,24 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 46, Größe 10,21 Ar,

sollen am 28. April 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Eckrich und Eva Maria Eckrich, geb. Wenzel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 55 350,— DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 2. 1967

Amtsgericht

795

Beschluß

K 10/65: Das im Grundbuch von Zellhausen, Bezirk Seligenstadt, Band 59, Blatt 2555, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 339/3, Hof- und Gebäudefläche, Hirtengasse 9, Größe 2, 19 Ar,

soll am 5. Mai 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Franziska Blaut, geb. Herr, Zellhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 32 000,— DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 13. 2. 1967

Amtsgericht

796

Beschluß

K 3/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hergershausen, Bezirk Seligenstadt, Band 50, Blatt 1588,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 31, Größe 6,82 Ar,

soll am 28. April 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anni Diehl, geb. Bruer, Hergershausen.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 35 000,— DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 13. 2. 1967

Amtsgericht

797

K 9/64: Die im Grundbuch von Aschbach, Band 4, Blatt 133, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 211/2, Hofraum, Die Brunnenwiese, Größe 4,11 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Hammerstraße 22, Größe 5,85 Ar,

sollen am Mittwoch, 26. 4. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, Ludwigstraße 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Nikolaus Grimmeli, Gastwirt, und

Luise, geb. Schenk, in Weinheim (Bergstraße), jetzt wohnhaft in Lorsch (Hessen), zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 21. 2. 1967
Amtsgericht

798

K 19/66: Das im Grundbuch von Drommershausen, Band 15, Blatt 405, eingetragene Grundstück,

Nr. 9, Gemarkung Drommershausen, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Bangertweg, Größe 5,90 Ar,

soll am 25. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Heinrich Silbernagel und Gisela, geb. Gräfin von Hagenburg, in Darmstadt, zu je 1/2-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 23. 2. 1967 Amtsgericht

799

Beschluß

61 K 43/66: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 27, Blatt 744, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 389/207, etc., Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Liebenaustraße 12, Größe 6,37 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 207/6, Bauplatz, Lichtenbergstraße, Größe 8,15 Ar,

sollen am 24. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Elise Schwartz, geb. Kappes, b) Frau Emma Schäfer, geb. Schwartz, c) Fräulein Anna Schwartz, d) Frau Pauline Dieckmann, geb. Schwartz, e) Frau Marie Hausen, geb. Schwartz, f) August

Schwartz, sämtlich in Wiesbaden-Sonnenberg, zu a) verstorben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 24. 2. 1967 Amtsgericht

800

Beschluß

61 K 98/66: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 156, Blatt 3196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 369/53, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 39, Größe 6,63 Ar,

soll am 17. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Josef Hippler und Klara, geb. Möhring, in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 24. 2. 1967 Amtsgericht

801

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1967

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und §§ 111 ff. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 hat die Verbandsversammlung am 16. 12. 1966 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1967 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf 676 000 DM
in der Ausgabe auf 676 000 DM

b) ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain wie folgt festgesetzt:

Stadt	Frankfurt am Main	324 836 DM
Stadt	Hanau am Main	24 411 DM
Stadt	Offenbach am Main	32 866 DM
Landkreis	Dieburg	9 943 DM
Landkreis	Friedberg	34 919 DM
Landkreis	Hanau	22 760 DM
Landkreis	Main-Taunus	26 386 DM
Landkreis	Obertaunus	28 288 DM
Landkreis	Offenbach	55 870 DM
Landkreis	Usingen	5 221 DM

bei einem Hebesatz von 0,1189931‰, bezogen auf 565 500 DM.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,— DM festgesetzt.

II.

Die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

„Die zur Deckung des Finanzbedarfs in der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1967 vorgesehene Erhöhung der Verbandsumlagen auf 565 500,— DM wird gemäß § 29 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz hiermit genehmigt“.

III.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung und § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 6. 3. 1967 bis einschließlich 10. 3. 1967 bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Lessingstraße 5, öffentlich aus.

6 Frankfurt am Main, 20. 2. 1967

Der Verbandsvorsitzende:
Prof. Dr. Brundert

802

Bildung des „Schulverbandes Lahntal in Limburg-Brückenvorstadt, Kreis Limburg“ mit dem Sitz in Limburg.

Die Stadt Limburg und die Gemeinden Dietkirchen und Offheim haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung, mir als der zuständigen Behörde, die Bildung eines Schulverbandes formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund der §§ 11 (1) und 7 (2) des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) wird hiermit die Bildung des „Schulverbandes Lahntal in Limburg-Brückenvorstadt, Kreis Limburg“ beschlossen und die Verbandssatzung festgestellt.

Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung lege ich gemäß § 11 (2) des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandssatzung in den Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird.

6251 Limburg (Lahn), 31. 1. 1967

Der Landrat des Landkreises Limburg
II/1 D — L —

Öffentliche Ausschreibungen

803

Marburg: Die Bauleistungen für

- a) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3071 zwischen Neustadt und Gleimenhain von Str.-km 1,9 bis 0,9
b) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3048 in der Ortslage Lohra von Str.-km 8,000 bis 7,000
sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- zu a) 2 600 cbm Mutterbodenarbeiten
11 000 cbm Erdbewegung
10 000 t Frostschuttschicht d. K. 0/35 mm (mind. 30 cm dick)
7 500 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (18 cm dick)
7 500 qm Asphaltbinder d. K. 0/25 mm (100 kg/qm)
7 500 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (75 kg/qm)
7 500 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm (70 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Zu b) 2 000 cbm Erdbewegung

- 4 000 t Frostschuttschicht d. K. 0/35 mm
7 200 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick)
7 200 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (84 kg/qm)
7 200 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm (84 kg/qm)
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu a) 125 Werktage.

zu b) 175 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM für a) und 7,— DM für b) abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss: zu a) 13. März 1967

zu b) 11. März 1967

Eröffnungstermin: zu a) 30. März 1967, um 11.00 Uhr

zu b) 22. März 1967, um 11.00 Uhr jeweils im

Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzertbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: zu a) 30. April 1967

zu b) 22. April 1967.

355 Marburg, 23. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

804

Hanau (Main): Die Bauleistungen für den II. Bauabschnitt der Gruppenkläranlage Hanau zur Herstellung von 2 Faulbehältern mit Verbindungsstegen, dem Betriebsgebäude mit Treppenturm und begehbarem Rohrkanal an der Kesselstädter Allee (L 3328) zwischen Hanau und Dörnighelm, sollen vergeben werden:

Leistungen u. a. etwa:

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| 1 200 cbm Erdaushub | 3 600 cbm Stahlbeton |
| 180 qm Spundwände | 500 t Stahl I, III u. IV |
| 200 cbm Stampfbeton | oder |
| 200 cbm Mauerwerk MZ 150, | 3 000 cbm Stahlbeton |
| MZ 250 u. HLZ | 400 cbm Spannbeton |
| 1 000 qm Estrich | 60 t Spannstahl |
| 12 000 Pumpenstunden | 370 t Stahl I, III u. IV |

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Behälterbau (schlaff- oder vorgespannt) und in der Ausführung der Gleitschalungsbauweise besitzen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten zufriedenstellend für die Auftraggeber bereits ausgeführt haben. Eine Aufteilung in Lose bleibt vorbehalten.

Angebotsunterlagen sind bis 17. 3. 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung mit 1 Satz Entwurfsplänen gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt, bzw. können beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer Nr. 313 gegen Nachweis der bezahlten Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau (Main), Marktplatz 14—18, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 61 04, oder bei der Stadtkasse direkt unter Angabe der Zweckbestimmung bei der Haushaltsstelle AO 7020 — 2309, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 29. 3. 1967, um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 335) der Bauverwaltung des Magistrats der Stadt Hanau, Marktplatz 14—18, III. Stock. Zuschlags- und Bindefrist: 12. 5. 1967.

645 Hanau, 1. 3. 1967

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Tiefbauamt —

805

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 62 zwischen Röhrigshof und Philippsthal, Krs. Hersfeld, zwischen km 23,922 u. 25,205 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 30 000 cbm Erdarbeiten
ca. 15 000 t Frostschutzmaterial
ca. 14 000 qm bituminöser Unterbau 290 kg/qm
ca. 14 000 qm Asphaltbinder Körnung 0/18, 84 kg/qm
ca. 14 000 qm Asphaltbeton Körnung 0/12, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 16. März 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. April 1967, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 6. Mai 1967.

643 Bad Hersfeld, 27. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

806

Wiesbaden: Die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Straßenmeltereien Hofheim und Königstein sollen vergeben werden (in zwei Losen).

Auszuführen sind in beiden Straßenmeltereien Lieferung und Einbau von:

- | | |
|-----------|---|
| 140 t | Kaltasphalt U 60 |
| 40 t | B-Teer |
| 1 500 t | Basaltedelsplitt 2/5 und 5/8 mm |
| 30 t | Basaltschotter 35/55 mm |
| 320 t | geteerten bzw. bituminierten Basaltedelsplitt 5/8 und 8/12 mm |
| 65 t | Bitumenkies 0/35 mm |
| 60 t | Asphaltbinder 0/18 mm |
| 35 t | Asphaltfeinbeton und |
| 12 000 qm | doppelte OB. |

Bauzeit bis 30. 6. 1967.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 6. 3. 1967 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Flickarbeiten Bund und Land im Bereich der SM Hofheim bzw. Königstein“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 17. 3. 1967, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 23. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

807

Weilburg: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung mit Verbreiterung zwischen der Saalburg und Obernhain sowie der Herstellung eines Teppichbelages in der Ortslage Obernhain im Zuge der Landesstr. 3041 sollen vergeben werden.

Deckenerneuerung mit Verbreiterung zwischen km 0,714 — km 1,850
Teppichbelag zwischen km 1,850 — km 2,500

Leistungen u. a.:

- 1 000 cbm Erdbewegung
1 200 cbm Füllmassen liefern und einbauen
1 200 m Längsdrainage
900 t Rüttelschotter liefern und einbauen
2 000 t bit. Tragschicht liefern und einbauen
7 300 qm Asphaltbinder 0/18 mit 85 kg/qm
7 300 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mit 85 kg/qm
3 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mit 50 kg/qm
und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M. unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 16. März 1967 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin 4. April 1967, um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 18 Werktage.

629 Weilburg, 27. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

7% Anleihe des Landes Hessen von 1967

— Wertpapier-Kennnummer 138 004 —

Verkaufsangebot

Das Land Hessen begibt zur Finanzierung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1967 vom 17. Februar 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I Nr. 5 S. 71 vom 21. Februar 1967) eine 7% Anleihe von 1967 im Betrag von

DM 150 000 000,—.

- Ausgabekurs:** 97½ %
spesenfrei zuzüglich Börsenumsatzsteuer und unter Verrechnung von 7 % Stückzinsen.
- Verzinsung:** 7 % nachträglich am 1. März jedes Jahres zahlbar. Die ersten Zinsen werden am 1. März 1968 fällig.
- Stückelung:** DM 100, 500, 1000, 5000 und 10 000, für Auslosungszwecke eingeteilt in zehn Gruppen zu je DM 15 000 000,—. Die Stücke lauten auf den Inhaber.
- Laufzeit:** 15 Jahre.
- Tilgung:** Die Anleihe wird nach 5 tilgungsfreien Jahren durch jährliche Auslosung einer Gruppe zum Nennwert getilgt. Die Auslosung findet jeweils drei Monate vor dem Tilgungstermin statt. Die ausgeloste Gruppe wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Die erste Tilgungsrate ist am 1. März 1973 fällig, so daß die gesamte Anleihe spätestens am 1. März 1982 zurückgezahlt sein wird.
- Sparprämien:** Sparprämienbegünstigte Anlage — auch im Rahmen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (312-DM-Gesetz) — möglich.
- Mündelsicherheit:** Gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- Lombardfähigkeit:** Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 d des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.
- Börseneinführung:** Zum amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse.
- Girosammelverwahrung:** Die Schuldverschreibungen sind zur Girosammelverwahrung zugelassen.
- Lieferung:** Den Käufern wird zur Wahl gestellt:
a) die Einlegung der Schuldverschreibungen in ein Sammeldepot bei einer Wertpapiersammelbank über ein Kreditinstitut (Sammelbestandsanteile) oder
b) die Eintragung als Einzelschuldbuchforderung in das Schuldbuch des Landes Hessen oder
c) die Zuteilung effektiver Stücke.
Bis zur Auslieferung von Einzelurkunden sind die Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft, die von dem Land Hessen bei der Frankfurter Kassenverein AG hinterlegt ist, um den Erwerbern sogleich eine Verfügung über ihre Rechte zu ermöglichen.
Das Land Hessen hat sich der Frankfurter Kassenverein AG gegenüber unwiderruflich verpflichtet, die eingelieferte Globalurkunde unverzüglich nach Erscheinen der zum Druck in Auftrag gegebenen Stücke gegen die erforderlichen Einzelurkunden auszutauschen. Bis zum Austausch können Ansprüche auf Auslieferung von Einzelurkunden nicht geltend gemacht werden.
Auf Wunsch erhalten die Erwerber von Schuldverschreibungen an Stelle der Unterschrift auf Girosammeldepotkonto nicht übertragbare Kassenquittungen, gegen deren Rückgabe die Stücke nach Fertigstellung bei denjenigen Banken, die die Kassenquittungen ausgestellt haben, kostenfrei erhoben werden können. Die Aussteller von Kassenquittungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Einreicher zu prüfen.
- Zahlstellen:** Zahlstellen für die fälligen Zinsen und Rückzahlungsbeträge sind die Staatshauptkasse in Wiesbaden, alle Zweiganstalten der Landeszentralbank in Hessen sowie die unterzeichneten Kreditinstitute einschließlich ihrer Zweigniederlassungen.
- Verkaufstermin und Verkaufsstellen:** Die Anleihe wird ab 6. März 1967 während der üblichen Geschäftsstunden bei den unterzeichneten Kreditinstituten und deren Zweigniederlassungen zum Verkauf gestellt. Die Anleihe kann auch durch Vermittlung aller übrigen nicht namentlich genannten Kreditinstitute (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) gekauft werden. Die Zuteilung bleibt den Verkaufsstellen überlassen.

Im Februar 1967

Landeszentralbank in Hessen
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —

Allgemeine Bankgesellschaft Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Berliner Handels-Gesellschaft,
Frankfurt am Main/Berlin
Commerzbank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main/Düsseldorf/Hamburg
zugleich für
Berliner Commerzbank Aktiengesellschaft,
Berlin
Deutsche Effecten- und Wechsel-Bank,
Frankfurt am Main
Dresdner Bank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main/Düsseldorf/Hamburg
zugleich für
Bank für Handel und Industrie Aktien-
gesellschaft, Berlin
Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische
Gesellschaft), Frankfurt am Main
Georg Hauck & Sohn, Frankfurt am Main
Hessische Landesbank — Girozentrale —,
Frankfurt am Main
Kirchhöltes & Co, Frankfurt am Main
S. Metzler seel. Sohn & Co, Frankfurt am Main
Stadtparkasse Frankfurt am Main,
Frankfurt am Main
S. O. Warburg & Co, Frankfurt am Main

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Gebrüder Bethmann, Frankfurt am Main
Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main/Düsseldorf/Hamburg
zugleich für
Berliner Disconto Bank Aktiengesellschaft,
Berlin
Deutsche Unionbank GmbH, Frankfurt am Main
Frankfurter Bank, Frankfurt am Main
Hardy & Co GmbH, Frankfurt am Main
Friedrich Hengst & Co, Offenbach am Main
Investitions- und Handels-Bank AG,
Frankfurt am Main
Merck, Finck & Co, Frankfurt am Main
Nassauische Sparkasse, Wiesbaden
von Wangenheim & Co, Kassel
Zentralkasse südwestdeutscher Volks-
banken AG, Frankfurt am Main

803

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Nausis, Kreis Rotenburg/F. im Zuge der Kreisstraße Nr. 25 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 100 cbm Mutterboden abtragen
- ca. 1 100 cbm Boden lösen
- ca. 400 cbm Kies 0-30 mm für Frostschuttschicht
- ca. 600 t Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschuttschicht
- ca. 2 200 qm bit. Unterbau (240 kg/qm)
- ca. 1 900 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 1 900 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 3. 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. 3. 1967 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 24. 2. 1967

Hessisches Straßenbauamt

809

Bei den Stadtwerken Neu-Isenburg ist wegen Erreichung der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers bis 1. Juli 1967 die

Stelle des technischen Werkleiters

zu besetzen.

Die Stadtwerke Neu-Isenburg sind ein Eigenbetrieb mit Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie innerstädtischem Omnibusverkehr.

Bewerber müssen ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium (Fachrichtung möglichst Elektrotechnik evtl. Maschinenbau) nachweisen und sollen umfassende technische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der kommunalen Strom-, Gas- und Wasserversorgung besitzen.

Vergütung erfolgt zunächst nach Vergütungsgruppe II BAT.

Die Stadt Neu-Isenburg hat 35 000 Einwohner und gehört der Ortsklasse S an. Sie ist an der Südgrenze von Frankfurt am Main gelegen; alle Schularten sind vorhanden.

Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenen Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis spätestens 15. April 1967 zu richten an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.

6078 Neu-Isenburg, 27. 2. 1962

Der Magistrat

810

Die Stadt Hochheim am Main (Main-Taunus-Kreis), Ortsklasse A, stellt zum nächstmöglichen Termin ein:

Stadtinspektor / Stadtoberinspektor

Besoldungsgruppe A 9/A 10 HBesC

als Leiter der Stadtkasse

Bewerber müssen über umfassende und praktische Erfahrungen im Kassendienst verfügen; das Bestehen der I. und II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht; es können jedoch auch Bewerber, die sich in Vorbereitung auf die II. Verwaltungsprüfung befinden, berücksichtigt werden.

Neben der Besoldung und den sonstigen Vergünstigungen, wie sie im Kommunalen Dienst üblich sind, gewährt die Stadt Hochheim Urlaubsgeld.

Hochheim am Main, im Schnittpunkt der Großstädte Frankfurt — Mainz — Wiesbaden äußerst verkehrsgünstig gelegen, ist eine aufstrebende Stadt mit rund 10 000 Einwohnern.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden erbeten an den Magistrat der Stadt Hochheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 16. 2. 1967

Der Magistrat

811

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Februar 1967 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

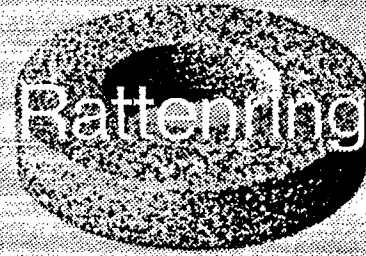
- 1) Sparkassenbücher Nr. 10105, 10163 und 13732 lautend auf Ewald Willhardt, Bernshausen, Nr. 56,
- 2) Sparkassenbuch Nr. 4769 lautend auf Andreas Bohländer, Rimbach, Buchmühle 11,
- 3) Sparkassenbuch Nr. 3829 lautend auf Elise Köhler Wwe., Lauterbach, Lindenstr. 23,
- 4) Sparkassenbuch Nr. 3549 lautend auf Elisabeth Vollmer, Lauterbach, Graben 78,
- 5) Sparkassenbuch 4253 lautend auf Elise Muth geb. Hebeler, Richmond-Hill, N. Y./USA.

6420 Lauterbach, 27. 2. 1967

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

neu

Cumarax






Rattenbekämpfung in Kanalisationen jetzt noch leichter — noch sicherer.

Ebenso erfolgreich anwendbar an Wasserläufen und Müllplätzen, in Kellern und Speichern.

Verlangen Sie weitere Informationen über Cumarax Rattenring. Denn Cumarax Rattenring bietet den Vorteil müheloser, rationeller Rattenbekämpfung.



C. F. Spiess & Sohn · Kleinkarlbach/Rheinpfalz
Pflanzenschutz Urania GmbH · Hamburg 36

W. Cu 3-105

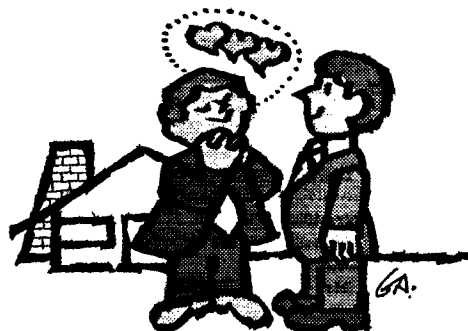
Aus der Tatsache, daß der Staats-Anzeiger in allen staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben des Landes Hessen berufsbedingt gelesen wird, ergibt sich

der sichere Erfolg der im Staats-Anzeiger veröffentlichten Stellenanzeigen!

Und der Preis?

Eine Stellenanzeige z. B. in dieser Größe
(90 mm breit, 145 mm hoch) kostet $145 \times$
DM —,85 =

DM 123,25



Fragen Sie Ihre Kollegen
die mit uns gebaut haben, ob sie
mit uns zufrieden sind —
(120.000 können Ihnen Auskunft geben)

Sie alle sind heute zufriedene Eigenheimbesitzer und kennen unsere Leistungen. Sprechen Sie doch einmal mit ihnen darüber! Oder noch besser: Sehen Sie sich einmal ein paar Eigenhelme oder Eigentumswohnungen an! Überzeugen Sie sich an Ort und Stelle von dem materiellen und ideellen Wert dieser Wohnformen! Wenn Sie dann selbst bauen wollen, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an! Wir zeigen Ihnen gern den für Sie günstigsten Weg der Finanzierung!

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für
Angehörige des
öffentlichen
Dienstes
325 Hameln
(Weser)
Kastanienwall



Fordern Sie noch
heute unsere Schrift
„Heimstätten für
Angehörige
des öffentlichen
Dienstes“ an,
die wir Ihnen
auf Wunsch
kostenlos zusenden.

Lieben
Sie gutes
Brot?

Böckenhimer

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

Gräff'sche **FARBENHANDLUNG**

BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel. Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

H. Osterhagen

Tanküberprüfung

Tankreinigung

Kunststoffauskleidung

Frankfurt/M.
Mainzer Landstraße 691
Ruf (06 11) 38 21 53

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt

**auf alle Fälle
Hessen Quelle**

ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

812

Aufforderung: Herr Bruno David, Kassel, im Druseltal 21, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 102 — 911 138 — Reisekasse der Belegschaft der Kasseler Basaltindustrie, Werk Drusel, beantragt.

35 Kassel, 20. 2. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

813

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. 2. 1967 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- 1) Sparkassenbuch Nr. 103057, Ursula Hackauf, Offenbach am Main
- 2) Sparkassenbuch Nr. 715799, Emil Schröder u. Frau Anni geb. Kämpel, Offenbach am Main
- 3) Sparkassenbuch Nr. 100032, Bettina Rathgeber, Offenbach am Main.

605 Offenbach (Main), 17. 2. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

814

Aufgebot: Herr Rudolf Müller, 6301 Trais-Horloff, Totenweg 5 beantragt, das Sparkassenbuch Nr. 16 965 lautend auf Rudolf Müller, Trais-Horloff für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach, 24. 2. 1967

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

815

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher wird die Kraftloserklärung beantragt:

1. Nr. 10.218 Claudia Schiefer, Kassel
2. Nr. 11.086 Alice Gerth, Spangenberg Eigene Scholle.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

3509 Spangenberg, 13. 2. 1967

STADTSPARKASSE ZU SPANGENBERG
Der Vorstand

816

Aufforderung: Herr Heinrich Götte, 3522 Karlshafen, C.-D.-Stunzweg 3, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 5951, lautend auf den Namen Marie Götte geb. Gavel, 3522 Karlshafen, C.-D.-Stunzweg 3, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3522 Karlshafen, 24. 2. 1967

STADTSPARKASSE KARLSHAFFEN
Der Vorstand

817

Aufgebot: Die Eheleute Andreas Schlögel u. Minna Schlögel geb. Rühl, beide wohnhaft in Freienseen, Wallstraße 18 beantragen, das Sparkassenbuch Nr. 12 705 lautend auf Ehel. Andreas Schlögel u. Minna Schlögel geb. Rühl, 6311 Freienseen für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach, 24. 2. 1967

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

818

Aufforderung: Frau Auguste Schmidt, Weilburg, Im Geyer 4, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 163 222, ausgestellt auf den Namen des Herrn Dr. Gotthold Schmidt, Stud.-Rat, Weilburg, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

629 Weilburg (Lahn), 15. 2. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERLAHNKREISES

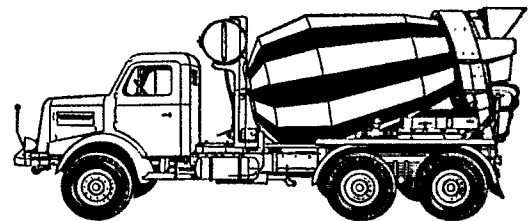
819

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 21. Februar 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 05-11449 lautend auf Fräulein Anna Weiß, Frankfurt am Main, Wallstraße 9 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 21. 2. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Schneller und billiger bauen Sie mit Lieferbeton



Aschaffener Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
8750 Aschaffenburg-Leider
Hafenrandstraße
Tel.: Aschaffenburg 83 18

Lieferbeton Fulda GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6401 Maberzell b. Fulda
Am Karlshof, Tel.: Fulda 7 80 78

Lahn-Beton GmbH W. Eufinger & Co
Kommanditgesellschaft
6251 Staffel/Lahn
Tel.: Limburg 30 03

Darmstädter Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6103 Griesheim b. Darmstadt
Hinter dem Kirschberg 10
Tel.: Griesheim 71 21

Hanauer Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6450 Hanau am Main
Hafenstraße, Tel.: 2 24 50

Lieferbeton Rhein-Main GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6093 Flörsheim am Main
Liebigstraße 16, Tel.: Flörsheim 5 28

Frankfurter Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6 Frankfurt am Main
Franziskusstraße 25
Tel.: Frankfurt 4 76 42

Lieferbeton Kinzigtal GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6462 Hailer b. Gelnhausen
Am Tonwerk, Tel.: Gelnhausen 23 50

Lieferbeton Vordertaunus GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
637 Oberursel
Homburger Landstraße
Tel.: Oberursel 5 17 07

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum.
Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60.
Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.